

<p align="center"><b><u>GE POWER TERMS OF PURCHASE REV. A - SWITZERLAND</u></b></p>	<p align="center"><b><u>GE POWER – ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – REV. A – SCHWEIZ</u></b></p>
<p><b>1. ACCEPTANCE OF TERMS.</b> Supplier agrees to be bound by and to comply with all terms set forth herein and on the purchase order (“PO”) to which these terms are attached or are incorporated by reference (each as amended or supplemented, and together with any specifications and other documents referred to herein or on the PO, collectively, this “Order”). This Order is an offer to purchase the goods and/or services (including any required documentation) described therein. This Order shall not constitute an acceptance of any offer to sell, quotation or other proposal from Supplier, even if referred to in this Order. <b>Acceptance of this Order is expressly limited to the terms of this Order.</b> Buyer hereby notifies Supplier in advance that Buyer objects to any terms and conditions included with Supplier’s quotation, invoice or other document which are additional to or different than the terms of this Order, and none of such additional or different terms shall be part of the contract between Supplier and Buyer, unless specifically accepted by Buyer in writing. This Order shall be irrevocably accepted by Supplier upon the earlier of: (a) Supplier’s issuing any acceptance or acknowledgement of this Order; or (b) Supplier’s commencement of the work called for by this Order in any manner. The terms set forth in this Order take precedence over any additional or different terms in any other document connected with this transaction unless such additional or different terms are: (a) part of a written agreement (“Agreement”), which has been negotiated between the parties and which the parties have expressly agreed may override these terms in the event of a conflict; or (b) set forth on the PO to which these terms are attached. In the event these terms are part of an Agreement between the parties, the term “Order” used herein shall mean any purchase order issued under the Agreement.</p>	<p><b>1. ANNAHME DER BEDINGUNGEN.</b> Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Bestellscheins („Bestellschein“), dem die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt sind oder in den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Verweis aufgenommen werden (wie jeweils geändert oder ergänzt, zusammen mit jeglichen Spezifikationen oder sonstigen Dokumenten, die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Bestellschein genannt sind, zusammenfassend diese „Bestellung“ genannt). Diese Bestellung ist ein Angebot zum Kauf der darin genannten Waren und/oder Dienstleistungen (einschliesslich jeglicher verlangten Dokumentation). Diese Bestellung impliziert keine Annahme irgendeines Verkaufsangebots oder sonstigen Angebots oder Vorschlags des Lieferanten, was selbst für den Fall gilt, dass in dieser Bestellung darauf verwiesen wird. <b>Die Annahme dieser Bestellung ist ausdrücklich auf die in dieser Bestellung enthaltenen Bestimmungen beschränkt.</b> Der Käufer setzt den Lieferanten hiermit im Voraus davon in Kenntnis, dass der Käufer jegliche Bestimmungen und Konditionen ablehnt, die im Angebot, in der Rechnung oder in anderen Dokumenten des Lieferanten enthalten sind und über die Bestimmungen dieser Bestellung hinausgehen oder davon abweichen, und keine derartigen ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Annahme durch den Käufer Bestandteil des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Käufer. In den folgenden Fällen – je nachdem, was früher eintritt – gilt diese Bestellung durch den Lieferanten als unwiderruflich angenommen: (a) Ausstellung einer Auftragsbestätigung oder einer anderweitigen Bestätigung der Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten; oder (b) Beginn der Ausführung der in dieser Bestellung verlangten Arbeiten durch den Lieferanten in irgendeiner Weise. Die in dieser Bestellung enthaltenen Bedingungen gehen jeglichen ergänzenden oder abweichenden Bedingungen in jeglichen anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Transaktion vor, sofern es sich bei diesen ergänzenden oder abweichenden Bedingungen nicht um Folgendes handelt: (a) Bestandteil einer schriftlichen Vereinbarung („Vereinbarung“), die zwischen den Parteien verhandelt wurde und in welcher die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass sie bei Widersprüchen Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erhalten soll; oder (b) Bedingungen, die im Bestellschein enthalten sind, dem die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt sind. Sofern diese Bedingungen Teil einer Vereinbarung zwischen den Parteien sind, umfasst der Begriff „Bestellung“ wie er hier verwendet wird jeglichen gemäss der Vereinbarung ausgestellten Bestellschein.</p>
<p><b>2. PRICES, PAYMENTS AND QUANTITIES.</b></p> <p>2.1 <i>Prices.</i> All prices are firm and shall not be subject to change. Supplier’s price includes all taxes, fees and/or duties applicable to the goods and/or services purchased under this Order; provided, however, that any value added tax that is recoverable by Buyer, state and local sales, use, excise and/or privilege taxes, if applicable, shall not be included in Supplier’s price but shall be separately identified on Supplier’s invoice. If Supplier is legally obligated to charge value added and/or similar tax, Supplier shall invoice Buyer in accordance with applicable rules to enable Buyer to reclaim such tax. Neither party is responsible for taxes on the other party’s income or the income of the other party’s personnel or subcontractors. If Buyer is legally required to withhold taxes for which Supplier is responsible, Buyer shall deduct such taxes from payment to Supplier and provide Supplier a valid tax receipt in Supplier’s name. If Supplier is exempt from or eligible for a reduced rate of withholding tax, Supplier shall provide to Buyer a valid tax residency certificate or other required documentation at least thirty (30) days prior to payment being due. Supplier warrants the pricing for any goods or services shall not exceed the pricing for the same or comparable goods or services offered by Supplier to third parties. Supplier shall promptly inform Buyer of any lower pricing levels for same or comparable goods or services, and the parties shall promptly make the appropriate price adjustment.</p>	<p><b>2. PREISE, ZAHLUNGEN UND MENGEN.</b></p> <p>2.1 <i>Preise.</i> Alle Preise verstehen sich als unveränderliche Festpreise. Der Preis des Lieferanten umfasst alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen, die gemäss dieser Bestellung gekauft werden, wobei jedoch jedwede Mehrwertsteuer, die durch den Käufer zurückverlangt werden kann, sowie jegliche staatlichen und lokalen Umsatz- und Verbrauchssteuern und/oder Konzessionssteuern oder ähnliche Steuern, sofern zutreffend, nicht im Preis des Lieferanten inbegriffen sind, sondern in der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen werden. Für den Fall, dass der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, Mehrwertsteuer und/oder ähnliche Steuern zu erheben, stellt der Lieferant diese dem Käufer im Einklang mit den geltenden Vorschriften in Rechnung, damit der Käufer die Erstattung dieser Steuern erwirken kann. Keine Partei haftet für Steuern auf die Einkünfte der anderen Partei oder die Einkünfte der Mitarbeiter oder der Unterpelieferanten der anderen Partei. Für den Fall, dass der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Lieferant verantwortlich ist, wird der Käufer die betreffenden Steuern von den Zahlungen an den Lieferanten abziehen und dem Lieferanten eine auf den Namen des Lieferanten ausgestellte gültige Steuerbescheinigung zustellen. Falls der Lieferant von der Quellensteuer befreit ist oder für die Inanspruchnahme eines geringeren Quellensteuersatzes infrage kommt, wird der Lieferant dem Käufer mindestens dreissig (30) Tage vor dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlung eine gültige Bescheinigung bezüglich seines Steuersitzes oder sonstige erforderliche Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Der Lieferant garantiert, dass die Preise für Waren oder Dienstleistungen nicht über die Preise für dieselben oder vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen hinausgehen, die Dritten durch den Lieferanten angeboten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer umgehend von</p>

	günstigeren Preisen für dieselben oder vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen, woraufhin die Parteien unverzüglich geeignete Preis Anpassungen vornehmen werden.
<p>2.2 <i>Payment Terms.</i></p> <p>(a) <u>Standard Terms.</u> The ordinary net date (“<b>Net Date</b>”) shall be one hundred and twenty (120) days after the Payment Start Date. The “<b>Payment Start Date</b>” is the latest of the required date identified on this Order, the date of receipt of valid invoice by Buyer or the received date of the goods and/or services in Buyer’s receiving system. The received date of the goods and/or services in Buyer’s receiving system shall occur: (i) in the case where the goods are shipped directly to Buyer and/or services are performed directly for Buyer, with respect to such goods, within forty-eight (48) hours of Buyer’s physical receipt of the goods at its dock and with respect to such services, within forty-eight (48) hours of Supplier’s completion of the services; (ii) in the case of goods shipped directly to: (A) Buyer’s customer or a location designated by Buyer’s customer (“<b>Material Shipped Direct</b>” or “<b>MSD</b>”); or (B) a non-Buyer/non-customer location to be incorporated into MSD, within forty-eight (48) hours of Supplier presenting Buyer with a valid bill of lading confirming that the goods have been shipped from Supplier’s facility; (iii) in the case where goods are shipped directly to or services are performed directly for a third party in accordance with this Order, with respect to such goods, within forty-eight (48) hours of Buyer’s receipt of written certification from the third party of its receipt of the goods and with respect to such services, within forty-eight (48) hours of Buyer’s receipt of written certification from the third party of Supplier’s completion of the services. Unless Buyer initiates payment on an early payment discount date as described in subsection (c) below, Buyer shall initiate payment on the Monthly Batch Payment Date or the Quarterly Batch Payment Date as described in subsection (b) below or on the Net Date.</p>	<p>2.2 <i>Zahlungsbedingungen.</i></p> <p>(a) <u>Standardbedingungen.</u> Das übliche Nettzahlungsziel („<b>Nettozahlungsziel</b>“) beträgt einhundertzwanzig (120) Tage nach dem Beginn der Zahlungsfrist. Der „<b>Beginn der Zahlungsfrist</b>“ entspricht entweder dem in dieser Bestellung festgelegten Termin, dem Datum des Eingangs einer gültigen Rechnung beim Käufer oder dem Empfangsdatum der Waren und/oder der Dienstleistungen im Empfangssystem des Käufers, je nachdem, welcher dieser Termine der letzte ist. Das Empfangsdatum der Waren und/oder Dienstleistungen im Empfangssystem des Käufers kommt in den folgenden Fällen zur Anwendung: (i) bei Waren, die direkt an den Käufer versandt werden, und/oder Dienstleistungen, die direkt für den Käufer ausgeführt werden, in Bezug auf die betreffenden Waren, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach physischem Eingang der Waren an der Verladerrampe des Käufers, und in Bezug auf die betreffenden Dienstleistungen, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der Fertigstellung der Dienstleistungen durch den Lieferanten; (ii) bei Waren, die direkt an folgende Empfänger versandt werden: (A) an den Kunden des Käufers oder an einen vom Kunden des Käufers benannten Standort („<b>Direkt verschicktes Material</b>“ oder „<b>MSD</b>“); oder (B) an einen anderen Empfänger als den Käufer/einen nicht vom Kunden festgelegten Standort, die als MSD behandelt werden sollen, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Vorlage eines gültigen Frachtbriefes seitens des Lieferanten beim Käufer, aus dem hervorgeht, dass die Waren aus dem Werk des Lieferanten verschickt wurden; (iii) bei Waren, die im Einklang mit dieser Bestellung direkt an eine Drittpartei geliefert werden, oder bei Dienstleistungen, die im Einklang mit dieser Bestellung direkt für eine Drittpartei ausgeführt werden, in Bezug auf die betreffenden Waren, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eingang einer schriftlichen Bestätigung von der Drittpartei beim Käufer, dass die Waren eingegangen sind, und in Bezug auf die betreffenden Dienstleistungen, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eingang einer schriftlichen Bestätigung von der Drittpartei beim Käufer, dass die Dienstleistungen fertiggestellt wurden. Sofern der Käufer keine Zahlung an einem Skontodatum für vorzeitige Zahlung, wie in Absatz (c) unten beschrieben, veranlasst, wird der Käufer die Zahlung am Monatlichen Sammelzahlungstermin oder am Vierteljährlichen Sammelzahlungstermin, wie in Absatz (b) unten beschrieben, oder am Datum, das dem Nettzahlungsziel entspricht, veranlassen.</p>
<p>(b) <u>Batched Payments.</u> Buyer may choose to group all invoices that have not been discounted and that have Net Dates ranging from the sixteenth day of one month to the fifteenth day of the next month, and initiate payment for all such invoices on the third day of the second month or if that day is not a business day, then on the next business day (each such payment date being referred to as the “<b>Monthly Batch Payment Date</b>”), with the result that some invoices shall be paid earlier than their Net Dates and some invoices shall be paid later than their Net Dates. Alternatively, Buyer may choose to group and pay on a quarterly basis all invoices that have not been discounted as follows: (i) invoices with Net Dates ranging from the sixteenth day of February to the fifteenth day of May shall be grouped and Buyer shall initiate payment on the third day of April or if that day is not a business day, then on the next business day; (ii) invoices with Net Dates ranging from the sixteenth day of May to the fifteenth day of August shall be grouped and Buyer shall initiate payment on the third day of July or if that day is not a business day, then on the next business day; (iii) invoices with Net Dates ranging from the sixteenth day of August to the fifteenth day of November shall be grouped and Buyer shall initiate payment on the third day of October or if that day is not a business day, then on the next business day; and (iv) invoices with Net Dates ranging from the sixteenth day of November to the fifteenth day of February shall be grouped and Buyer shall initiate payment on the third day of January or if that day is not a business day, then on the next business day (each such payment date being referred to as the “<b>Quarterly Batch Payment Date</b>”), with the result that some</p>	<p>(b) <u>Sammelzahlungen.</u> Der Käufer kann sich dafür entscheiden, alle Rechnungen zusammenzufassen, die nicht diskontiert wurden und bei denen die Nettzahlungsziele vom sechzehnten Tag eines Monats bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats reichen, und die Bezahlung aller betreffenden Rechnungen am dritten Tag des zweiten Monats veranlassen oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag (jeder derartige Zahlungstermin wird „<b>Monatlicher Sammelzahlungstermin</b>“ genannt), was zur Folge hat, dass einige Rechnungen früher als am jeweiligen Nettzahlungsziel und einige Rechnungen später als am jeweiligen Nettzahlungsziel beglichen werden. Alternativ dazu kann sich der Käufer dafür entscheiden, alle Rechnungen, die nicht diskontiert wurden, folgendermassen zusammenzufassen und vierteljährlich zu begleichen: (i) Rechnungen mit Nettzahlungszielen, die vom sechzehnten Februar bis zum fünfzehnten Mai reichen, werden zusammengefasst, und der Käufer wird die Zahlung am dritten April veranlassen oder falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag; (ii) Rechnungen mit Nettzahlungszielen, die vom sechzehnten Mai bis zum fünfzehnten August reichen, werden zusammengefasst, und der Käufer wird die Zahlung am dritten Juli veranlassen oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag; (iii) Rechnungen mit Nettzahlungszielen, die vom sechzehnten August bis zum fünfzehnten November reichen, werden zusammengefasst, und der Käufer wird die Zahlung am dritten Oktober veranlassen oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag; und (iv) Rechnungen mit Nettzahlungszielen, die vom sechzehnten November bis zum fünfzehnten Februar reichen, werden zusammengefasst, und der Käufer wird die Zahlung am dritten Januar veranlassen oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag (jeder derartige Zahlungstermin wird „<b>Vierteljährlicher Sammelzahlungstermin</b>“ genannt), was zur Folge hat, dass einige Rechnungen früher als am jeweiligen Nettzahlungsziel und</p>

<p>invoices shall be paid earlier than their Net Dates and some invoices shall be paid later than their Net Dates.</p>	<p>einige Rechnungen später als am jeweiligen Nettzahlungsziel beglichen werden.</p>
<p>(c) <u>Early Payment Discounts.</u> Buyer shall be entitled, either directly or through GECC (defined below) to take an early payment discount of 0.0333% of the gross invoice price (the “<b>Daily Discount Rate</b>”) for each day payment is initiated before the Net Date. If the Net Date falls on a weekend or holiday, the Net Date shall be moved to the next business day, and Buyer shall take an early payment discount for each day payment is initiated before that date. Alternatively, Buyer may take a flat early payment discount (the “<b>Flat Discount</b>”) for initiating payment on a date certain prior to the Net Date (the “<b>Flat Discount Date</b>”). The Flat Discount shall be calculated by applying the Daily Discount Rate for each day between the Flat Discount Date and the Net Date. If the Flat Discount Date falls on a weekend or a holiday, Buyer shall initiate payment to Supplier on the next business day and take the Flat Discount. Each early payment discount shall be rounded to the nearest one hundredth of a percent. The Daily Discount Rate is based in part on the 3 Month Libor Rate (defined below) in effect on the last business day of the month preceding the day when the first early payment discount is taken to settle an invoice (the “<b>Base Libor Rate</b>”). If the 3 Month Libor Rate in effect on the last business day of any month (the “<b>Current Libor Rate</b>”) differs from the Base Libor Rate, the Daily Discount Rate may be adjusted on the last business day of such month by 0.00003% for each basis point difference between the Current Libor Rate and the Base Libor Rate on the adjustment date. If the Daily Discount Rate is adjusted, the adjusted Daily Discount Rate shall be applied to all invoices posted for payment after the adjustment date. The “<b>3 Month Libor Rate</b>” shall be the three month Libor rate published in the “<b>Money Rates</b>” section of The Wall Street Journal as the “<b>London interbank offered rate, or Libor three month</b>” (or, if not so published, as published in another nationally recognized publication) on the last business day of each month. If Buyer takes an early payment discount to settle an invoice, Supplier confirms that: (i) Buyer has assigned its right, title and interest in the related goods and/or services to General Electric Capital Corporation (“<b>GECC</b>”) and title to such goods and/or services shall pass directly to GECC in accordance with the terms of this Order; (ii) once title to such goods and/or services has passed to GECC, GECC shall immediately and directly transfer such title to Buyer; and (iii) all of Supplier’s obligations under this Order, including Supplier’s representations and warranties, shall extend to and benefit Buyer as if title passed directly to Buyer..</p>	<p>(c) <u>Skonti für vorzeitige Zahlungen.</u> Der Käufer hat das Recht, für jeden Tag, an dem die Zahlung vor dem Nettzahlungsziel veranlasst wird, entweder direkt oder über GECC (wie unten definiert) einen Skonto für vorzeitige Zahlung in Anspruch zu nehmen, der sich auf 0,0333% des Bruttorechnungsbetrages beläuft (der „<b>Tägliche Skontosatz</b>“). Falls das Nettzahlungsziel auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird es auf den nächstfolgenden Geschäftstag verlegt, und der Käufer erhält einen Skonto für die vorzeitige Zahlung für jeden Tag, an dem die Zahlung vor dem betreffenden Datum veranlasst wird. Alternativ dazu kann der Käufer einen pauschalen Skonto für vorzeitige Zahlung (der „<b>Pauschale Skonto</b>“) in Anspruch nehmen, wenn er die Zahlung an einem bestimmten Datum vor dem Nettzahlungsziel (der „<b>Termin für den Pauschalen Skonto</b>“) veranlasst. Der Pauschale Skonto wird durch Anwendung des Täglichen Skontosatzes auf jeden Tag zwischen dem Termin für den Pauschalen Skonto und dem Nettzahlungsziel errechnet. Falls der Termin für den Pauschalen Skonto auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird der Käufer die Zahlung an den Lieferanten am nächstfolgenden Geschäftstag veranlassen und den Pauschalen Skonto in Anspruch nehmen. Jeder Skonto für vorzeitige Zahlung wird auf das nächste Hundertstel eines Prozents gerundet. Der Tägliche Skontosatz beruht zum Teil auf dem 3-Monats-Libor-Satz (wie unten definiert), der am letzten Geschäftstag des Monats gilt, der dem Tag vorangeht, an dem der erste Skonto für vorzeitige Zahlung bei der Begleichung einer Rechnung in Anspruch genommen wird (der „<b>Basis-Libor-Satz</b>“). Falls der am letzten Geschäftstag eines Monats geltende 3-Monats-Libor-Satz (der „<b>Geltende Libor-Satz</b>“) vom Basis-Libor-Satz abweicht, kann der Tägliche Skontosatz am letzten Geschäftstag des betreffenden Monats um 0,00003% pro Basispunkt, um den der Geltende Libor-Satz am Anpassungsdatum vom Basis-Libor-Satz abweicht, angepasst werden. Falls der Tägliche Skontosatz angepasst wird, wird der angepasste Tägliche Skontosatz auf alle nach dem Anpassungsdatum zur Zahlung gebuchten Rechnungen angewendet. Der „<b>3-Monats-Libor-Satz</b>“ entspricht dem Dreimonats-Libor, der am letzten Geschäftstag jedes Monats in der Rubrik „<b>Money Rates</b>“ von The Wall Street Journal als „<b>London interbank offered rate</b>“ oder „<b>Libor three month</b>“ veröffentlicht wird (oder, wenn eine solche Veröffentlichung fehlt, der in einer anderen landesweit anerkannten Publikation veröffentlicht wird). Für den Fall, dass der Käufer einen Skonto für vorzeitige Zahlung bei der Begleichung einer Rechnung in Anspruch nimmt, bestätigt der Lieferant, dass: (i) der Käufer sein Recht, Eigentumsrecht und seinen Anspruch in Bezug auf die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen an General Electric Capital Corporation („<b>GECC</b>“) abgetreten hat und das Eigentumsrecht in Bezug auf diese Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Bestellung direkt auf GECC übergeht; (ii) sobald das Eigentumsrecht in Bezug auf diese Waren und/oder Dienstleistungen auf GECC übergegangen ist, wird GECC dieses Eigentumsrecht unverzüglich und direkt auf den Käufer übertragen; und (iii) alle aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten, einschliesslich der Erklärungen, Zusicherungen und Garantien des Lieferanten, erstrecken sich auf den Käufer und kommen dem Käufer zugute, als wäre das Eigentumsrecht direkt auf den Käufer übergegangen.</p>
<p>(d) <u>Miscellaneous.</u> If requested by Buyer, settlement and invoicing shall be paperless and in a format acceptable to Buyer. Supplier’s invoice must: (i) bear Buyer’s Order number and (ii) be issued only after delivery in accordance with this Order has occurred, but not later than one hundred and twenty (120) days after Buyer’s receipt of the goods and/or Supplier’s completion of the services. Buyer shall be entitled to reject Supplier’s invoice if it fails to include Buyer’s Order number, is issued after the time set forth above or is otherwise inaccurate, and any resulting: (i) delay in Buyer’s payment; or (ii) nonpayment by Buyer shall be Supplier’s responsibility. All goods and/or services provided by Buyer to Supplier for production of the goods and/or services delivered hereunder shall be separately identified on the invoice (i.e., consigned material, tooling, or technology (often referred to as an “<b>Assist</b>” for import/customs purposes)). Each invoice shall also include any reference information for any consigned goods and shall identify any discounts, credits or rebates from the base price used in determining the invoice value. Supplier warrants that it is authorized to receive payment in the currency stated in</p>	<p>(d) <u>Verschiedenes.</u> Falls der Käufer dies verlangt, erfolgen die Abrechnung und Fakturierung papierlos und in einer für den Käufer akzeptablen Form. Die Rechnung des Lieferanten: (i) muss die Bestellnummer des Käufers enthalten und (ii) darf erst ausgestellt werden, nachdem die Lieferung im Einklang mit dieser Bestellung erfolgt ist, jedoch nicht später als einhundertzwanzig (120) Tage nach Eingang der Waren beim Käufer und/oder nach der Fertigstellung der Dienstleistungen durch den Lieferanten. Der Käufer hat das Recht, die Rechnung des Lieferanten zurückzuweisen, falls diese die Bestellnummer des Käufers nicht enthält, nach der vorstehend genannten Frist ausgestellt wird oder anderweitig nicht korrekt ist, und für jegliche daraus resultierenden: (i) Verzögerungen bei der Zahlung durch den Käufer; oder (ii) das Ausbleiben der Zahlung durch den Käufer ist der Lieferant verantwortlich. Alle Waren und/oder Dienstleistungen, die der Käufer dem Lieferanten im Hinblick auf die Herstellung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, zur Verfügung stellt, sind gesondert in der Rechnung auszuweisen (d.h. überlassenes Material, Werkzeugausrüstungen oder Technologie (zu Import-/Zollzwecken oftmals als „<b>Hilfsmittel</b>“ bzw. „<b>Assist</b>“ ausgewiesen). Jede Rechnung muss ferner</p>

<p>this Order. No extra charges of any kind shall be allowed. Buyer may withhold total or partial payment until the goods/or services conform to the requirements of this Order. Buyer's payment of an invoice shall not constitute its acceptance of the goods or services. Buyer shall be entitled at any time to set-off any and all amounts owed by Supplier or a Supplier Affiliate (defined below) to Buyer or a Buyer Affiliate (defined below) on this or any other order. "Affiliate" shall for the purposes of this Order mean, with respect to either party, any entity, including, any individual, corporation, company, partnership, limited liability company or group, that directly, or indirectly through one or more intermediaries, controls, is controlled by or is under common control with such party.</p>	<p>Referenzangaben zu allen verschickten Waren enthalten und alle Preisnachlässe, Gutschriften oder Rabatte gegenüber dem Basispreis aufführen, die bei der Bestimmung des Rechnungswerts zugrunde gelegt wurden. Der Lieferant garantiert, dass er befugt ist, Zahlungen in der in dieser Bestellung genannten Währung zu erhalten. Kostenaufschläge jedweder Art sind nicht zulässig. Der Käufer kann die gesamte oder einen Teil der Zahlung so lange zurückhalten, bis die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen. Die Begleichung einer Rechnung durch den Käufer impliziert keine Abnahme der Waren oder Dienstleistungen. Der Käufer hat jederzeit das Recht, jegliche Beträge zu verrechnen, die der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmendes Lieferanten (wie unten definiert) dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmendes Käufers (wie unten definiert) im Zusammenhang mit dieser oder einer anderen Bestellung schuldet. „<b>Verbundenes Unternehmen</b>“ bedeutet für den Zweck dieser Bestellung, in Bezug auf eine der Parteien, jede natürliche oder juristische Person, einschliesslich Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Gesellschaften, Partnerschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Firmengruppen, die die betreffende Partei direkt oder indirekt oder über eine oder mehrere Mittelsparteien kontrolliert, durch die betreffende Partei kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit der betreffenden Partei befindet.</p>
<p>2.3 <i>Quantities.</i></p> <p>(a) <u>General.</u> Buyer is not obligated to purchase any quantity of goods and/or services except for such quantity(ies) as may be specified by Buyer either: (i) on the PO; (ii) in a release on the PO; or (iii) on a separate written release issued by Buyer pursuant to this Order. Supplier shall not make material commitments or production arrangements in excess of Buyer's specified quantities and/or in advance of the time necessary to meet Buyer's delivery schedule. Should Supplier do so, any resulting exposure shall be for Supplier's account. Goods delivered to Buyer in excess of the Buyer's specified quantities and/or in advance of schedule may be returned to Supplier at Supplier's risk, and Supplier shall be responsible for all related costs and expenses incurred by Buyer.</p>	<p>2.3 <i>Mengen.</i></p> <p>(a) <u>Allgemeines.</u> Der Käufer ist nicht verpflichtet, andere Stückzahlen oder Mengen der Waren und/oder Dienstleistungen abzunehmen als die, die der Käufer entweder: (i) im Bestellschein; (ii) in einer Freigabe zum Bestellschein; oder (iii) in einer gesonderten schriftlichen Freigabe, die der Käufer gemäss dieser Bestellung erteilt, ausweist. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, wesentliche Zusagen abzugeben oder Produktionsvorkerhungen zu treffen, die über die durch den Käufer festgelegten Mengen hinausgehen, und/oder dies vor dem Zeitpunkt zu tun, der notwendig ist, um den Lieferzeitplan des Käufers einzuhalten. Andernfalls gehen jegliche daraus resultierenden Risiken zulasten des Lieferanten. Waren, die über die durch den Käufer festgelegten Mengen hinaus und/oder vor dem festgelegten Termin an den Käufer geliefert werden, können auf Risiko des Lieferanten an den Lieferanten zurückgeschickt werden, und der Lieferant haftet für alle Kosten und Ausgaben, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstanden sind.</p>
<p>(b) <u>Replacement Parts.</u> Replacement parts for goods purchased by Buyer are for the purpose of this Section defined as "Parts" and are considered "goods" under this Order. Unless specified otherwise by Buyer in writing, Supplier shall provide Parts for a period of twenty (20) years after production of the goods ceases or upon Buyer's consent to an alternative replacement part that provides the same form, fit and function as the Part. Supplier shall continue to supply such Parts past the twenty (20) year period if Buyer orders at least twenty (20) Parts per year during such twenty year period. The prices for any Parts purchased in the first two (2) years of the twenty year period shall not exceed those prices in effect at the time production of the goods ceases, and no set up charges shall be permitted by Supplier or paid by Buyer during this two year period. Thereafter, the prices for Parts shall be negotiated based on Supplier's actual cost of production of such Parts plus any special packaging costs. No minimum order requirements shall apply unless the parties mutually agree in advance. After the end of the twenty (20) year period, Supplier shall continue to maintain in good working condition all Supplier owned tooling required to produce the Parts, and shall not dispose of such tooling without offering Buyer the right of first refusal to purchase such tooling. If Supplier plans to discontinue production of the Parts after the twenty (20) year period, then Supplier shall provide Buyer with one calendar year's notice prior to discontinuing such Parts.</p>	<p>(b) <u>Ersatzteile.</u> Ersatzteile für die vom Käufer gekauften Waren werden für die Zwecke dieses Abschnitts als „Teile“ definiert und gelten gemäss dieser Bestellung als „Waren“. In Ermangelung anderslautender schriftlicher Anweisungen des Käufers, ist der Lieferant verpflichtet, Teile für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Einstellung der Produktion der Waren bereitzustellen, oder mit der Genehmigung des Käufers, ein alternatives Ersatzteil bereitzustellen, das in Bezug auf Form, Passgenauigkeit und Funktion dem betreffenden Teil entspricht. Für den Fall, dass der Käufer während der besagten Frist von zwanzig Jahren mindestens zwanzig (20) Teile pro Jahr bestellt, muss der Lieferant mit der Lieferung der betreffenden Teile über die Frist von zwanzig (20) Jahren hinaus fortfahren. Die Preise für jegliche Teile, die während der ersten zwei (2) Jahre der Frist von zwanzig Jahren gekauft werden, dürfen nicht über die Preise hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einstellung der Produktion der Waren gegolten haben, und für diese Frist von zwei Jahren wird die Erhebung von Einrichtungsgebühren durch den Lieferanten oder deren Begleichung durch den Käufer ausgeschlossen. Im Anschluss daran werden die Preise für die Teile unter Zugrundelegung der tatsächlichen Herstellungskosten des Lieferanten für die betreffenden Teile, zuzüglich besonderer Verpackungskosten, neu ausgehandelt. Es gelten keine Vorgaben in Bezug auf Mindestbestellmengen, sofern die Parteien dies nicht im Voraus vereinbart haben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Besitz des Lieferanten befindlichen Werkzeugausrüstungen, die für die Herstellung der Teile benötigt werden, auch nach Ablauf der Frist von zwanzig (20) Jahren in gutem Funktionszustand zu halten, und er darf die betreffenden Werkzeugausrüstungen nicht veräussern, ohne dem Käufer ein Vorkaufsrecht für diese Werkzeugausrüstungen anzubieten. Falls der Lieferant die Absicht hat, die Produktion der Teile nach Ablauf der Frist von zwanzig (20) Jahren einzustellen, muss der Lieferant den Käufer unter Einhaltung einer Frist von einem Kalenderjahr vor der Einstellung der Produktion dieser Teile diesbezüglich in Kenntnis setzen.</p>
<p><b>3. DELIVERY AND TITLE PASSAGE.</b></p>	<p><b>3. LIEFERUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG.</b></p>

<p>3.1 <i>Delivery</i>. Time is of the essence of this Order. If Supplier delivers the goods or completes the services later than scheduled, Buyer may assess such amounts as may be set forth on the PO or in this Order as liquidated damages for the time period between the scheduled delivery date and the actual delivery date (the “<b>Delay Period</b>”). Buyer shall be entitled to recover all damages it incurs as a result of Supplier’s failure to perform as scheduled. If liquidated damages are set forth on the PO or in this Order, Buyer shall be entitled to recover all damages exceeding such liquidated damages. All delivery designations are Incoterms® 2010. Unless otherwise set forth on the PO, all goods provided under this Order shall be delivered FCA Supplier’s facility except goods that are to be shipped directly to Buyer’s customer or a location designated by Buyer’s customer that are: (a) not to be exported; or (b) exported from the United States of America (“U.S.”), shall be delivered EXW Supplier’s facility. The term EXW used herein is modified from the Incoterms® 2010 definition to mean “EXW with Supplier responsible for loading the goods at Supplier’s risk and expense”. Buyer may specify contract of carriage in all cases. Failure of Supplier to comply with any such Buyer specification shall cause all resulting transportation charges to be for the account of Supplier.</p>	<p>3.1 <i>Lieferung</i>. Der Zeitfaktor hat ausschlaggebende Bedeutung für diese Bestellung. Für den Fall, dass der Lieferant die Waren nicht termingemäss liefert oder die Dienstleistungen nicht termingemäss zum Abschluss bringt, kann der Käufer die jeweiligen Beträge, die gegebenenfalls im Bestellschein festgehalten sind, als bezifferten Schadenersatz für die Dauer des Verzugs zwischen dem geplanten Lieferdatum und dem tatsächlichen Lieferdatum (die „<b>Verzugsdauer</b>“) veranschlagen. Der Käufer hat das Recht, die Erstattung aller Schäden zu verlangen, die ihm infolge der Terminüberschreitung durch den Lieferanten entstehen. Für den Fall, dass im Bestellschein oder in dieser Bestellung ein bezifferter Schadenersatz festgehalten ist, hat der Käufer das Recht, die Erstattung aller Schäden zu verlangen, die über diesen bezifferten Schadenersatz hinausgehen. In Bezug auf alle Bezeichnungen im Zusammenhang mit Lieferungen sind die Incoterms® 2010 massgebend. In Ermangelung anderslautender Bestimmungen im Bestellschein sind alle Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind, frei Frachtführer (FCA) an die Einrichtung des Lieferanten zu liefern, mit Ausnahme von Waren, die direkt an den Kunden des Käufers oder an einen vom Kunden des Käufers benannten Standort zu liefern sind und die: (a) nicht exportiert werden sollen; oder (b) aus den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) exportiert werden, sind ab Werk (EXW) an die Einrichtung des Lieferanten zu liefern. Der Begriff „ab Werk (EXW)“ wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dahingehend gegenüber der in den Incoterms® 2010 enthaltenen Definition abgeändert, dass „ab Werk (EXW) bedeutet, dass der Lieferant auf eigene Gefahr und eigene Kosten für das Verladen der Waren verantwortlich ist“. In jedem Fall hat der Käufer das Recht, den Frachtbeförderungsvertrag festzulegen. Für den Fall, dass der Lieferant derartige Vorgaben des Käufers nicht einhält, gehen alle daraus resultierenden Transportkosten zulasten des Lieferanten.</p>
<p>3.2 <i>Title</i> .Unless otherwise stated on the PO or in this Order: (a) title to goods shipped from the U.S. for delivery to all locations shall pass at: (i) Supplier’s dock for goods shipped directly to a non-Buyer’s facility; (ii) port of import for goods shipped to Buyer’s non-U.S. facility; and (iii) Buyer’s dock for goods shipped to Buyer’s U.S. facility; (b) title to goods shipped from one country in the European Union (“EU”) for delivery to another country within the EU, shall pass: (i) when the goods leave the territorial land, air or sea space of the EU source country for goods shipped directly to a non-Buyer’s EU facility; and (ii) at Buyer’s dock for goods shipped to Buyer’s EU facility; (c) title to goods shipped from the source country for delivery within the source country (excluding shipments within the U.S., which are governed by subsection (a) above) shall pass at: (i) Supplier’s dock for goods shipped directly to a non-Buyer’s facility; and (ii) Buyer’s dock for goods shipped to Buyer’s facility; (d) title to goods shipped from outside the U.S. for delivery to a different country outside the U.S. (excluding shipments within the EU, which are governed by subsection (b) above) shall pass at: (i) the port of export after customs clearance for goods shipped directly to a non-Buyer’s facility; and (ii) port of import if shipped to Buyer’s facility; and (e) title to goods shipped from outside the U.S. for delivery within the U.S. shall pass at: (i) the port of export after customs clearance for goods shipped directly to a non-Buyer’s facility; and (ii) Buyer’s dock if shipped to Buyer’s facility. For this purpose, Buyer and Supplier acknowledge that the territorial seas of the U.S. extend to twelve (12) nautical miles from the baseline of the country determined in accordance with the 1982 United Nations Convention of the Law of the Sea.</p>	<p>3.2 <i>Eigentumsrecht</i>. In Ermangelung anderweitiger Angaben im Bestellschein oder in dieser Bestellung gilt Folgendes: (a) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die aus den USA zur Auslieferung an beliebige Orte verschickt werden, erfolgt: (i) bei Waren, die direkt zu einer nicht zum Käufer gehörenden Einrichtung verschickt werden, an der Verladerrampe des Lieferanten; (ii) bei Waren, die zu einer nicht in den USA gelegenen Einrichtung des Käufers verschickt werden, im Einfuhrhafen; und (iii) bei Waren, die zu einer Einrichtung des Käufers in den USA verschickt werden, an der Verladerrampe des Käufers; (b) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die aus einem Land innerhalb der Europäischen Union („EU“) zur Auslieferung in ein anderes Land der EU verschickt werden, erfolgt: (i) bei Waren, die direkt zu einer nicht zum Käufer gehörenden Einrichtung innerhalb der EU verschickt werden, wenn die Waren das Territorium, den Luftraum oder den Seeraum des EU-Herkunftslandes verlassen; und (ii) bei Waren, die zu einer Einrichtung des Käufers innerhalb der EU verschickt werden, an der Verladerrampe des Käufers; (c) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die zur Auslieferung innerhalb des Herkunftslandes verschickt werden (mit Ausnahme von Lieferungen innerhalb der USA, die unter den Geltungsbereich von Absatz (a) oben fallen), erfolgt: (i) bei Waren, die direkt zu einer nicht zum Käufer gehörenden Einrichtung verschickt werden, an der Verladerrampe des Lieferanten; und (ii) bei Waren, die zu einer Einrichtung des Käufers verschickt werden, an der Verladerrampe des Käufers; (d) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die von ausserhalb der USA zur Lieferung an ein anderes Land als die USA verschickt werden (mit Ausnahme von Lieferungen innerhalb der EU, die unter den Geltungsbereich von Absatz (b) oben fallen), erfolgt: (i) bei Waren, die direkt zu einer nicht zum Käufer gehörenden Einrichtung verschickt werden, im Ausfuhrhafen nach erfolgter Zollfreigabe; und (ii) bei Waren, die zu einer Einrichtung des Käufers verschickt werden, im Einfuhrhafen; und (e) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die von ausserhalb der USA zur Lieferung innerhalb der USA verschickt werden, erfolgt: (i) bei Waren, die direkt zu einer nicht zum Käufer gehörenden Einrichtung verschickt werden, im Ausfuhrhafen nach erfolgter Zollfreigabe; und (ii) bei Waren, die zu einer Einrichtung des Käufers verschickt werden, an der Verladerrampe des Käufers. Zu diesem Zweck vereinbaren der Käufer und der Lieferant, dass sich der Seeraum der USA bis auf zwölf (12) Seemeilen vor der Küstenlinie des Landes erstreckt, wie das Seerechtsabkommen der Vereinten Nationen von 1982 bestimmt.</p>
<p><b>4. BUYER’S PROPERTY.</b> All tangible and intangible property, including information or data of any description, tools, materials, drawings, computer software, know-how, documents, trademarks, copyrights, equipment or material: (a) furnished to Supplier by Buyer; (b) specifically paid for by Buyer; or (c)</p>	<p><b>4. EIGENTUM DES KÄUFERS.</b> Alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, einschliesslich Informationen oder Daten beliebiger Art, Werkzeugen, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Dokumenten, Marken, Urheberrechten, Ausrüstungen oder Materialien: (a) die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt; (b) für</p>

<p>created with Buyer's IP Rights (defined in Section 5 below) shall be and remain Buyer's personal property (collectively, "<b>Buyer's Property</b>"). Such Buyer's Property furnished by Buyer to Supplier shall be accepted by Supplier "AS IS" with all faults and without any warranty whatsoever, express or implied, shall be used by Supplier at its own risk, and shall be subject to removal at Buyer's written request. Supplier shall not substitute any other property for Buyer's Property. Promptly upon receipt of a removal request from Buyer, Supplier shall prepare such Buyer's Property for shipment and deliver it to Buyer at Supplier's expense in the same condition as originally received by Supplier, reasonable wear and tear excepted. Prior to using Buyer's Property, Supplier shall inspect it and train its personnel and other authorized users in its safe and proper operation. In addition, Supplier shall: (i) keep Buyer's Property free of encumbrances and insured at its expense at an amount equal to the replacement cost thereof with loss payable to Buyer; (ii) plainly mark or otherwise adequately identify it is owned by Buyer; (iii) unless otherwise agreed to by Buyer in writing, store it separate and apart from Supplier's and third party owned property under Supplier's control; (iv) maintain it properly, and in compliance with any handling and storage requirements provided by Buyer, or that accompanied it when delivered to Supplier; (v) supervise its use; and (vi) use it only to meet Buyer's Orders without disclosing or otherwise reproducing it for any other purpose.</p>	<p>die der Käufer speziell gezahlt hat; oder (c) die unter Verwendung Geistiger Eigentumsrechte des Käufers (wie in Abschnitt 5 unten definiert) erstellt werden, sind und bleiben im persönlichen Eigentum des Käufers (zusammenfassend „<b>Eigentum des Käufers</b>“ genannt). Derartiges Eigentum des Käufers, das der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wird vom Lieferanten ohne Gewähr („as is“), mit allen Mängeln und ohne ausdrückliche oder implizite Garantien jeglicher Art übernommen und vom Lieferanten auf eigene Gefahr genutzt, und es ist auf die schriftliche Aufforderung des Käufers zu entfernen. Der Lieferant hat nicht das Recht, das Eigentum des Käufers durch anderes Eigentum zu ersetzen. Nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung des Käufers muss der Lieferant das Eigentum des Käufers unverzüglich zum Versand vorbereiten und auf Kosten des Lieferanten in demselben Zustand an den Käufer liefern, in dem der Lieferant es ursprünglich erhalten hat, vorbehaltlich der üblichen Abnutzung. Vor dem Gebrauch des Eigentum des Käufers, muss der Lieferant dieses in Augenschein nehmen und sein Personal und andere befugte Nutzer in der sicheren und ordnungsgemässen Bedienung desselben unterweisen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet: (i) das Eigentum des Käufers frei von Belastungen zu halten und auf eigene Kosten in einer Höhe zu versichern, die dem Wiederbeschaffungswert des Eigentums des Käufers entspricht, wobei Entschädigungssummen an den Käufer ausbezahlt sind; (ii) das Eigentum des Käufers deutlich zu kennzeichnen oder anderweitig angemessen darauf hinzuweisen, dass es sich um Eigentum des Käufers handelt; (iii) das Eigentum des Käufers, in Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Genehmigung des Käufers, gesondert vom Eigentum des Lieferanten oder vom Eigentum Dritter, das sich unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, zu verwahren; (iv) das Eigentum des Käufers korrekt instandzuhalten und allen Anweisungen bezüglich Umgang und Lagerung, die der Käufer erteilt hat oder die bei der Auslieferung an den Lieferanten beigefügt waren, Folge zu leisten; (v) die Nutzung des Eigentums des Käufers zu beaufsichtigen; und (vi) das Eigentum des Käufers nur zur Erfüllung der Bestellungen des Käufers zu nutzen und es zu keinen sonstigen Zwecken offenzulegen oder anderweitig zu vervielfältigen.</p>
<p><b>5. INTELLECTUAL PROPERTY.</b></p> <p>5.1 <i>General.</i> Buyer hereby grants a non-exclusive, non-assignable license, which is revocable with or without cause at any time, to Supplier to use any information, drawings, specifications, computer software, know-how and other data furnished or paid for by Buyer hereunder for the sole purpose of performing this Order for Buyer. The parties agree that each party exclusively owns all intellectual property it had prior to the commencement of this Order; however, Buyer shall own exclusively all rights in ideas, inventions, works of authorship, strategies, plans and data created in or resulting from Supplier's performance under this Order, including all patent rights, copyrights, moral rights, rights in proprietary information, database rights, trademark rights and other intellectual property rights (collectively, "<b>Buyer's IP Rights</b>"). To the extent that moral rights cannot be assigned under applicable law, the Supplier hereby waives its present and future moral rights in the Buyer's IP Rights and consents to any and all actions that would otherwise constitute a violation of such moral rights. All such intellectual property that is protectable by copyright shall be considered work(s) made for hire for Buyer or Supplier shall give Buyer "first owner" status related to the work(s) under local copyright law where the work(s) was created. If by operation of Law (defined in Section 15.1) any such intellectual property is not owned in its entirety by Buyer automatically upon creation, then Supplier agrees to transfer and assign to Buyer, and hereby transfers and assigns to Buyer, the entire right, title and interest throughout the world to such intellectual property. Supplier further agrees to enter into and execute any documents that may be required to transfer or assign ownership in and to any such intellectual property to Buyer. Should Supplier, without Buyer's prior written consent and authorization, design or manufacture for sale to any person or entity other than Buyer any goods substantially similar to, or which reasonably can substitute or repair, a Buyer good, Buyer, in any adjudication or otherwise, may require Supplier to establish by clear and convincing evidence that neither Supplier nor any of Supplier Personnel (defined in Section 12.1) used in whole or in part, directly or</p>	<p><b>5. GEISTIGES EIGENTUM.</b></p> <p>5.1 <i>Allgemeines.</i> Der Käufer erteilt dem Lieferanten hiermit eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Lizenz, die jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, für die Nutzung von Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Computersoftware, Know-how und sonstigen Daten, die vom Käufer im Rahmen dieser Bestellung bereitgestellt werden oder bezahlt wurden, zum ausschliesslichen Zweck der Erfüllung dieser Bestellung für den Käufer. Die Parteien vereinbaren, dass jede Partei das ausschliessliche Eigentumsrecht an jedweden geistigen Eigentums hat, welches sie vor Beginn dieser Bestellung besass; jedoch besitzt der Käufer exklusiv alle Rechte an Ideen, Erfindungen, Autorenwerken, Strategien, Plänen und Daten, die im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung durch den Lieferanten erschaffen werden oder daraus resultieren, darin eingeschlossen sind alle Patentrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Ansprüche in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Informationen, Datenbankrechte, Markenrechte und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte (zusammenfassend „<b>Geistige Eigentumsrechte des Käufers</b>“ genannt). Soweit Persönlichkeitsrechte nach geltendem Recht nicht abgetreten werden können, erklärt der Lieferant hiermit seinen Verzicht auf seine derzeit bestehenden und künftigen Persönlichkeitsrechte in Bezug auf die Geistigen Eigentumsrechte des Käufers und seine Zustimmung zu jeglichen Schritten, die anderweitig einen Verstoß gegen diese Persönlichkeitsrechte darstellen würden. Jegliches derartiges geistige Eigentum, das urheberrechtlich schutzfähig ist, gilt als Auftragswerk/e für den Käufer, bzw. der Lieferant wird dem Käufer den Status eines „Ersteigentümers“ in Bezug auf das/die betreffende/n Werk/e entsprechend dem am Ort der Erschaffung des Werks/der Werke geltenden lokalen Urheberrechts erteilen. Für den Fall, dass nach dem Gesetz (wie in Abschnitt 15.1 definiert) derartiges geistiges Eigentum nicht automatisch bei seiner Erschaffung zu Eigentum des Käufers wird, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche auf der ganzen Welt in Bezug auf dieses geistige Eigentum in ihrer Gesamtheit auf den Käufer zu übertragen und an den Käufer abzutreten, und diese Übertragung und Abtretung an den Käufer wird hiermit vorgenommen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, alle Dokumente abzuschliessen und auszufertigen, die unter Umständen erforderlich sind, um die Eigentumsansprüche in Bezug auf dieses geistige Eigentum auf den Käufer zu übertragen bzw. an diesen abzutreten. Für den Fall, dass der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung des Käufers irgendwelche Waren für den</p>

<p>indirectly, any of Buyer's Property, as set forth herein, in such design or manufacture of such goods.</p>	<p>Verkauf an andere natürliche oder juristische Personen als den Käufer konzipiert oder herstellt, die den Waren des Käufers in wesentlicher Hinsicht ähneln oder die Waren des Käufers auf angemessene Weise ersetzen oder instandsetzen können, kann der Käufer durch ein gerichtliches Urteil oder anderweitig vom Lieferanten die Vorlage eindeutiger und überzeugender Beweise dafür verlangen, dass weder der Lieferant noch irgendein Mitarbeiter des Lieferanten (wie in Abschnitt 12.1 definiert) bei der Konzeption oder Herstellung dieser Waren direkt oder indirekt irgendwelches Eigentum des Käufers vollständig oder teilweise genutzt haben.</p>
<p>5.2 <i>Embedded Software.</i> To the extent any goods contain Embedded Software (defined below) that is not Buyer's Property, no title to such Embedded Software shall pass to Buyer, and Supplier shall grant Buyer, its customers and all other users a non-exclusive worldwide, irrevocable, perpetual, royalty-free right to use, load, install, execute, demonstrate, market, test, resell, sublicense and distribute such Embedded Software as an integral part of such goods or for servicing the goods (the "<b>Buyer-Required License</b>"). If such Embedded Software or any part thereof is owned by a third party, prior to delivery, Supplier shall obtain the Buyer-Required License from such third party owner. "<b>Embedded Software</b>" means software necessary for operation of goods and embedded in and delivered as an integral part of goods.</p>	<p>5.2 <i>Eingebettete Software.</i> Für den Fall, dass Waren Eingebettete Software (wie unten definiert) enthalten, die kein Eigentum des Käufers ist, geht in Bezug auf diese Eingebettete Software kein Eigentumsrecht auf den Käufer über, und der Lieferant muss dem Käufer, seinen Kunden und allen anderen Nutzern eine nicht ausschliessliche, weltweit gültige, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, zum Laden, zur Installation, Ausführung, Präsentation, Vermarktung, Prüfung, zum Weiterverkauf, zur Unterlizenzierung und zum Vertrieb dieser Eingebetteten Software als fester Bestandteil dieser Waren oder für die Instandhaltung der Waren erteilen (die „<b>Vom Käufer benötigte Lizenz</b>“). Für den Fall, dass diese Eingebettete Software oder ein beliebiger Teil davon Eigentum einer Drittpartei ist, muss der Lieferant vor der Lieferung die vom Käufer benötigte Lizenz bei diesem Drittpartei-Eigentümer einholen. „<b>Eingebettete Software</b>“ bedeutet Software, die für die Nutzung der Waren benötigt wird, in die Waren eingebettet ist und als fester Bestandteil der Waren mitgeliefert wird.</p>
<p><b>6. CHANGES.</b></p> <p>6.1 <i>Buyer Changes.</i> Buyer may at any time make changes within the scope of this Order in any one or more of the following: (a) drawings, designs or specifications; (b) method of shipment or packing; (c) place and time of delivery; (d) amount of Buyer's furnished property; (e) quality; (f) quantity; or (g) scope or schedule of goods and/or services. Supplier shall not proceed to implement any change until such change is provided in writing by Buyer. If any changes cause an increase or decrease in the cost or schedule of any work under this Order, an equitable adjustment shall be made in writing to the Order price and/or delivery schedule as applicable. Any Supplier claim for such adjustment shall be deemed waived unless asserted within thirty (30) days from Supplier's receipt of the change or suspension notification and may only include reasonable, direct costs that shall necessarily be incurred as a direct result of the change.</p>	<p><b>6. ÄNDERUNGEN.</b></p> <p>6.1 <i>Änderungen durch den Käufer.</i> Der Käufer kann jederzeit im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Bestellung in Bezug auf einen oder mehreren der folgenden Punkte Änderungen vornehmen: a) Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen; b) Versand- oder Verpackungsmethode; c) Lieferort und -zeitpunkt; d) Menge des vom Käufer bereitgestellten Eigentums; e) Qualität; f) Stückzahl bzw. Menge; oder g) Umfang oder Zeitplan in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant darf keine Änderungen umsetzen, solange ihm die betreffenden Änderungen durch den Käufer nicht schriftlich mitgeteilt wurden. Für den Fall, dass Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten für Arbeiten gemäss dieser Bestellung oder zu einer Verlängerung oder Verkürzung der dafür benötigten Zeit führen, ist in Bezug auf den Bestellwert und/oder Lieferzeitplan eine angemessene Anpassung schriftlich vorzunehmen. Sämtliche Ansprüche des Lieferanten auf eine solche Anpassung gelten als verwirkt, sofern sie nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Änderungs- oder Aussetzungsmitteilung beim Lieferanten geltend gemacht werden, und sie können lediglich angemessene und direkte Kosten einschliessen, die als unmittelbare Folge der Änderung notwendigerweise anfallen.</p>
<p>6.2 <i>Supplier Changes.</i> Supplier shall notify Buyer in writing in advance of any and all: (a) changes to the goods and/or services, their specifications and/or composition; (b) process changes; (c) plant and/or equipment/tooling changes or moves; (d) transfer of any work hereunder to another site; and/or (e) sub-supplier changes, and no such change shall occur until Buyer has approved such change in writing. Supplier shall be responsible for obtaining, completing and submitting proper documentation regarding any and all changes, including complying with any written change procedures issued by Buyer.</p>	<p>6.2 <i>Änderungen durch den Lieferanten.</i> Der Lieferant hat den Käufer im Voraus schriftlich über das Nachfolgende zu informieren: (a) Änderungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, ihre Spezifikationen und/oder ihre Zusammensetzung; (b) Verfahrensänderungen; (c) Änderungen oder Verlagerungen von Anlagen und/oder Werkzeugausrüstungen und sonstigen Ausrüstungen; (d) Verlagerung jeglicher Arbeiten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, an einen anderen Standort; und/oder (e) Änderungen in Bezug auf Unterlieferanten; und solange der Käufer den betreffenden Änderungen nicht schriftlich zugestimmt hat, dürfen keine derartigen Änderungen vorgenommen werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, eine ordnungsgemässe Dokumentation in Bezug auf jegliche Änderungen einzuholen, zu vervollständigen und einzureichen, darin eingeschlossen ist die Einhaltung jeglicher vom Käufer zugestellten schriftlichen Änderungsverfahren.</p>
<p><b>7. INSPECTION/TESTING AND QUALITY.</b></p> <p>7.1 <i>Inspection/Testing.</i> In order to assess Supplier's work quality and/or compliance with this Order, upon reasonable notice by Buyer all: (a) goods, materials and services related to the items purchased hereunder, including, raw materials, components, assemblies, work in process, tools and end products shall be subject to inspection and test by Buyer, its customer, representative or regulatory authorities at all places, including sites where the goods are made or located or the services are</p>	<p><b>7. INSPEKTIONEN/PRÜFUNGEN UND QUALITÄT.</b></p> <p>7.1 <i>Inspektionen/Prüfungen.</i> Im Hinblick auf die Bewertung der Arbeitsqualität des Lieferanten und/oder der Erfüllung dieser Bestellung durch den Lieferanten und nach Ankündigung durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist: (a) unterliegen alle Waren, Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Bestellung gekauften Positionen, einschliesslich Ausgangsmaterialien, Komponenten, Baugruppen, unfertiger Erzeugnisse, Werkzeugen und Endprodukten, der Inspektion und Prüfung durch den Käufer, seinen Kunden, Vertreter oder</p>

<p>performed, whether at Supplier's premises or elsewhere; and (b) of Supplier's facilities, books and records relating to this Order shall be subject to inspection by Buyer or its designee. If specific Buyer and/or Buyer's customer tests, inspection and/or witness points are included in this Order, the goods shall not be shipped without an inspector's release or a written waiver of test/inspection/witness with respect to each such point; however, Buyer shall not be permitted to unreasonably delay shipment; and Supplier shall notify Buyer in writing at least twenty (20) days prior to each of Supplier's scheduled final and, if applicable, intermediate test/inspection/witness points. Supplier agrees to cooperate with such/audit inspection including, completing and returning questionnaires and making available its knowledgeable representatives. Buyer's failure to inspect or reject or detect defects by inspection shall not relieve Supplier from its responsibilities under this Order. Supplier agrees to provide small business as well as minority and/or women owned business utilization and demographic data upon request.</p>	<p>Aufsichtsbehörden an allen Orten, einschliesslich der Standorte, an denen die Waren hergestellt werden oder sich befinden bzw. Dienstleistungen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um die Räumlichkeiten des Lieferanten oder um andere Orte handelt, und (b) unterliegen alle Einrichtungen, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die sich auf diese Bestellung beziehen, der Inspektion durch den Käufer oder dessen beauftragten Vertreter. Falls spezielle Prüfungen, Inspektionen oder Kontrollpunkte des Käufers und/oder des Kunden des Käufers unter dieser Bestellung notwendig sind, dürfen die Waren nicht ohne Freigabe durch den Prüfer bzw. ohne eine schriftliche Verzichtserklärung in Bezug auf die Prüfung/Inspektion oder Kontrolle zu jedem derartigen Punkt verschickt werden, wobei es dem Käufer jedoch nicht gestattet ist, eine Lieferung unangemessen zu verzögern. Der Lieferant wird den Käufer mindestens zwanzig (20) Tage vor jeder geplanten endgültigen Prüfung/Inspektion oder Kontrolle und, sofern zutreffend, Zwischenprüfung/-inspektion/-kontrolle schriftlich davon in Kenntnis setzen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei derartigen Inspektionen zu kooperieren, dabei eingeschlossen sind das Ausfüllen und die Rücksendung von Fragebögen und die Bereitstellung fachkundiger Vertreter des Lieferanten. Für den Fall, dass es der Käufer unterlässt, Inspektionen durchzuführen oder im Rahmen von Inspektionen Mängel festzustellen oder zurückzuweisen, wird der Lieferant dadurch nicht von seinen Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung entbunden. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung, Angaben zur Hinzuziehung von in Besitz von Minderheiten und/oder Frauen befindlichen Unternehmen und weitere demographische Angaben bereitzustellen.</p>
<p>7.2 <i>Quality.</i> When requested by Buyer, Supplier shall promptly submit real-time production and process data ("<b>Quality Data</b>") in the form and manner requested by Buyer. Supplier shall provide and maintain an inspection, testing and process control system ("<b>Supplier's Quality System</b>") covering the goods and services provided hereunder that is acceptable to Buyer and its customer and complies with Buyer's quality policy, quality requirements in this Order and/or other quality requirements that are otherwise agreed to in writing by the parties ("<b>Quality Requirements</b>"). Acceptance of Supplier's Quality System by Buyer does not alter Supplier's obligations and/or liability under this Order, including, Supplier's obligations regarding its sub-suppliers and subcontractors. If Supplier's Quality System fails to comply with the terms of this Order, Buyer may require additional quality assurance measures at Supplier's expense necessary to meet Buyer's Quality Requirements. Supplier shall keep complete records relating to Supplier's Quality System, including all testing and inspection data and shall make such records available to Buyer and its customer for the longer of: (a) ten (10) years after completion of this Order; (b) such period as set forth in the specifications applicable to this Order; or (c) such period as required by applicable Law. If Supplier is not the manufacturer of the goods, Supplier shall certify the traceability of the goods to the original equipment manufacturer on the certificate of conformance. If Supplier cannot certify traceability of the goods, Supplier shall not ship such goods to Buyer without obtaining Buyer's written consent. Any review or approval of drawings by Buyer shall be for Supplier's convenience and shall not relieve Supplier of its responsibility to meet all requirements of this Order.</p>	<p>7.2 <i>Qualität.</i> Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant unverzüglich Produktions- und Prozessdaten in Echtzeit ("<b>Qualitätsdaten</b>") in der durch den Käufer verlangten Form und Weise bereitstellen. Der Lieferant muss ein Inspektions-, Prüf- und Prozesskontrollsystem ("<b>Qualitätssystem des Lieferanten</b>") implementieren und aufrechterhalten, das die Waren und Dienstleistungen abdeckt, die Gegenstand dieser Bestellung sind, und das für den Käufer und seinen Kunden akzeptabel ist und im Einklang mit der Qualitätspolitik des Käufers, den in dieser Bestellung enthaltenen Qualitätsvorgaben und/oder anderen Qualitätsvorgaben, die in anderer Weise schriftlich durch die Parteien vereinbart wurden ("<b>Qualitätsvorgaben</b>"), steht. Die Annahme des Qualitätssystems des Lieferanten durch den Käufer bewirkt keine Änderung der Verpflichtungen und/oder der Haftung des Lieferanten gemäss dieser Bestellung, einschliesslich der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Unterlieferanten und Subunternehmern. Für den Fall, dass das Qualitätssystem des Lieferanten nicht den Bestimmungen dieser Bestellung entspricht, kann der Käufer zusätzliche Qualitätssicherungsmassnahmen auf Kosten des Lieferanten verlangen, soweit dies notwendig ist, um die Qualitätsvorgaben des Käufers zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen in Bezug auf das Qualitätssystem des Lieferanten zu führen, einschliesslich aller Inspektions- und Prüfdaten, und dem Käufer und seinem Kunden diese Aufzeichnungen entsprechend den folgenden Vorgaben – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – zur Verfügung zu stellen: (a) zehn (10) Jahre nach Abschluss dieser Bestellung; (b) für den Zeitraum, der in den für diese Bestellung geltenden Spezifikationen festgehalten ist; oder (c) für den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum. Falls der Lieferant nicht der Hersteller der Waren ist, muss der Lieferant in der Konformitätsbescheinigung die Rückverfolgbarkeit der Waren zum ursprünglichen Hersteller bescheinigen. Falls der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht bescheinigen kann, darf er diese Waren ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Käufers nicht an den Käufer versenden. Eine Prüfung oder Freigabe von Zeichnungen durch den Käufer dient lediglich zur Erleichterung der Arbeit des Lieferanten, entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung aller Anforderungen dieser Bestellung.</p>
<p>7.3 <i>Product Recall.</i> (a) If a recall is required by applicable Law, or Buyer or Supplier reasonably determines that a recall is advisable based on the fact that the goods create a potential safety hazard, the parties shall promptly communicate such facts to each other. At Buyer's request, Supplier shall promptly develop a corrective action plan, which shall include all actions required to recall and/or repair the goods and any actions required by applicable Law ("<b>Corrective Action Plan</b>") for Buyer's review and approval. At Buyer's election, Buyer may develop the Corrective Action Plan. Supplier</p>	<p>7.3 <i>Produktückruf.</i> (a) Falls nach dem Gesetz ein Rückruf vorgeschrieben ist oder falls der Käufer oder der Lieferant angemessenerweise zu der Ansicht gelangt, dass aufgrund der Tatsache, dass die Waren ein potenzielles Sicherheitsrisiko darstellen, ein Rückruf ratsam ist, müssen die Parteien einander unverzüglich von den betreffenden Umständen in Kenntnis setzen. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant umgehend einen Abhilfeplan erarbeiten, der alle Massnahmen enthält, die notwendig sind, um die Waren zurückzurufen und/oder instandzusetzen oder die nach dem Gesetz vorgeschrieben sind ("<b>Abhilfeplan</b>"), und dem Käufer denselben zur Prüfung und Genehmigung</p>

<p>and Buyer agree to cooperate and work together to ensure that the Corrective Action Plan is acceptable to both parties. In no event shall Buyer and Supplier's failure to agree on the Corrective Action Plan delay the timely notification of a potential safety hazard to users of the goods or cause either party to be non-compliant with applicable Law. Supplier and Buyer shall cooperate with and assist each other in any corrective actions and/or filings.</p>	<p>unterbreiten. Im Ermessen des Käufers kann der Käufer den Abhilfeplan selbst erarbeiten. Der Lieferant und der Käufer verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass der Abhilfeplan für beide Parteien akzeptabel ist. Falls sich der Käufer und der Lieferant nicht auf den Abhilfeplan verständigen, darf die umgehende Benachrichtigung der Nutzer der Waren über ein potenzielles Sicherheitsrisiko unter keinen Umständen verzögert werden, noch darf dies zur Folge haben, dass die eine oder die andere Partei gegen geltendes Recht verstösst. Der Lieferant und der Käufer müssen zusammenarbeiten und einander bei jeglichen Abhilfemassnahmen und/oder Einreichungen unterstützen.</p>
<p>(b) To the extent a recall is determined to have been caused by a defect, non-conformance or non-compliance, which is the responsibility of Supplier, Supplier shall hold harmless Buyer from all reasonable costs and expenses incurred in connection with any recall, repair, replacement or refund program, including all costs related to: (i) investigating and/or inspecting the affected goods; (ii) notifying Buyer's customers; (iii) repairing, or where repair of the goods is impracticable or impossible, repurchasing or replacing the recalled goods; (iv) packing and shipping the recalled goods; and (v) media notification. Each party shall consult the other before making any statements to the public or a governmental agency relating to such recall or potential safety hazards, except where such consultation would prevent timely notification required by Law.</p>	<p>(b) Soweit festgestellt wird, dass ein Rückruf durch einen Mangel, nicht-konforme Waren oder einen anderweitigen Verstoß verursacht wurde, für den bzw. für die der Lieferant verantwortlich ist, muss der Lieferant den Käufer in Bezug auf alle angemessenen Kosten und Ausgaben schadlos halten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf-, Instandsetzungs-, Austausch- oder Erstattungsprogramm anfallen, einschliesslich jeglicher Kosten im Zusammenhang mit: (i) der Untersuchung und/oder Inspektion der betroffenen Waren; (ii) der Benachrichtigung der Kunden des Käufers; (iii) der Reparatur oder in Fällen, in denen eine Reparatur der Waren nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist, Neukauf oder Austausch der zurückgerufenen Waren; (iv) der Verpackung und Versand der zurückgerufenen Waren; und (v) der Benachrichtigung der Medien. Jede Partei muss Rücksprache mit der anderen nehmen, ehe sie irgendwelche Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit oder einer Regierungsstelle im Zusammenhang mit diesem Rückruf oder potenziellen Sicherheitsrisiken abgibt, ausser in Fällen, in denen eine solche Rücksprache die gesetzlich vorgeschriebene umgehende Benachrichtigung verhindern würde.</p>
<p><b>8. REJECTION.</b> If any of the goods and/or services furnished pursuant to this Order are found within a reasonable time after delivery to be defective or otherwise not in conformity with the requirements of this Order, then Buyer, at its option may: (a) require Supplier, at its expense, to immediately re perform any defective portion of the services and/or require Supplier to immediately repair or replace non-conforming goods with goods that conform to all requirements of this Order; (b) take such actions as may be required to cure all defects and/or bring the goods and/or services into conformity with all requirements of this Order, in which event all related costs and expenses shall be for Supplier's account; (c) reject and/or return at Supplier's risk and expense all or any portion of such goods and/or services; and/or (d) rescind this Order without liability. For any repairs or replacements, Supplier, at its cost and expense, shall perform any tests requested by Buyer to verify conformance to this Order.</p>	<p><b>8. ZURÜCKWEISUNG.</b> Für den Fall, dass in Bezug auf irgendwelche der gemäss dieser Bestellung bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung oder Bereitstellung festgestellt wird, dass sie mangelhaft sind oder anderweitig nicht den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, kann der Käufer in eigenem Ermessen: (a) vom Lieferanten die unverzügliche erneute Ausführung jegliches mangelhaften Teils der Dienstleistungen und/oder die unverzügliche Instandsetzung oder Ersetzung nicht konformer Waren durch Waren, die allen Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, auf Kosten des Lieferanten verlangen; (b) diejenigen Massnahmen ergreifen, die unter Umständen im Hinblick auf die Abstellung aller Mängel erforderlich sind, und/oder die notwendig sind, um die Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit allen Anforderungen dieser Bestellung zu bringen; in diesem Fall gehen alle daraus resultierenden Kosten und Ausgaben zulasten des Lieferanten; (c) alle oder einen Teil dieser Waren und/oder Dienstleistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen und/oder zurückschicken; und/oder (d) diese Bestellung ohne Übernahme irgendeiner Haftung stornieren. In Bezug auf Instandsetzungen oder Ersetzungen wird der Lieferant auf eigene Kosten und Ausgaben alle Prüfungen durchführen, die vom Käufer zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit dieser Bestellung verlangt werden.</p>
<p><b>9. WARRANTIES.</b></p> <p>9.1 Supplier warrants that all goods and services provided pursuant to this Order shall be: (a) free of all claims, liens, or encumbrances (other than liens arising through Buyer); (b) new and of merchantable quality, not used, rebuilt or made of refurbished material unless approved in writing by Buyer; (c) free from all defects in design, workmanship and material; (d) fit for the particular purpose for which they are intended; and (e) provided in strict accordance with all specifications, samples, drawings, designs, descriptions or other requirements approved or adopted by Buyer. Supplier further warrants that it shall perform the services and work hereunder in a competent, safe, and professional manner in accordance with the highest standards and best practices of Supplier's industry.</p>	<p><b>9. GARANTIE.</b></p> <p>9.1 Der Lieferant garantiert, dass alle Waren und Dienstleistungen, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden: (a) frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten oder Belastungen sind (mit Ausnahme von Pfandrechten, die sich vom Käufer ergeben); (b) neu und von marktfähiger Qualität sind und weder benutzt noch überarbeitet oder unter Verwendung überarbeiteter Materialien hergestellt wurden, sofern dies nicht durch den Käufer schriftlich genehmigt wurde; (c) frei von jeglichen Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialmängeln sind; (d) für ihren konkreten beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind; und (e) im Einklang mit allen durch den Käufer freigegebenen oder angenommenen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen oder sonstigen Vorgaben bereitgestellt werden. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass er die Dienstleistungen und Arbeiten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, im Einklang mit den höchsten Standards und den Best Practices der Branche des Lieferanten auf kompetente, sichere und professionelle Weise ausführen wird.</p>
<p>9.2 The warranties set forth in Section 9.1 above, shall extend to the future performance of the goods and services and apply for a period of: (a) (i) in the case of non-nuclear power</p>	<p>9.2 Die in Abschnitt 9.1 oben dargelegten Garantien schliessen die künftige Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen ein und gelten jeweils für den folgenden Zeitraum: (a) (i) im Falle von Waren und</p>

<p>related goods and services twenty-four (24) months from the Date of Commercial Operation (defined below) of the power plant or (ii) in the case of nuclear power-related goods and services, thirty-six (36) months from the Date of Commercial Operation of the nuclear power plant, where the goods and services are meant to be used or (b) forty-eight (48) months, plus delays such as those due to non-conforming goods and services, from the date of delivery of the goods or performance of the services, whichever period expires first. <b>“Date of Commercial Operation”</b> means the date on which the (nuclear or non-nuclear) power plant has successfully passed all performance and operational tests required by the end customer for commercial operation. In all other cases the warranty shall apply for twenty-four (24) months from delivery of the goods or performance of the services, or such longer period of time as customarily provided by Supplier, plus delays such as those due to non-conforming goods and services. The warranties shall apply to Buyer, its successors, assigns and the users of goods and services covered by this Order.</p>	<p>Dienstleistungen des Nicht-Kernkraftbereichs vierundzwanzig (24) Monate nach dem Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme (wie unten definiert) des Kraftwerks oder (ii) im Falle von Waren und Dienstleistungen im Kernkraftbereich sechsunddreissig (36) Monate nach dem Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme des Kernkraftwerks, für das die Waren und Dienstleistungen genutzt werden sollen; oder (b) achtundvierzig (48) Monate, zuzüglich Verzögerungen, beispielsweise aufgrund nicht-konformer Waren oder Dienstleistungen, nach dem Datum der Lieferung der Waren bzw. nach der Erbringung der Dienstleistungen, je nachdem, welcher Zeitraum zuerst abläuft. <b>„Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme“</b> bedeutet das Datum, an dem das Kraftwerk (Kernkraftwerk oder Nicht-Kernkraftwerk) alle Leistungs- und Betriebstests, die vom Endkunden im Hinblick auf den gewerblichen Betrieb verlangt werden, erfolgreich bestanden hat. In allen anderen Fällen beträgt die Garantiefrist vierundzwanzig (24) Monate nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen bzw. einen längeren Zeitraum, der durch den Lieferanten üblicherweise eingeräumt wird, zuzüglich Verzögerungen, beispielsweise aufgrund nicht-konformer Waren und Dienstleistungen. Die Garantien gelten für den Käufer, seine Nachfolger und Abtretungsempfänger und die Nutzer der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind.</p>
<p>9.3 If any of the goods and/or services are found to be defective or otherwise not in conformity with the warranties in this Section during the warranty period, Buyer, at its option may: (a) require that Supplier, at its expense, inspect, remove, reinstall, ship and repair or replace/re-perform nonconforming goods and/or services with goods and/or services that conform to this Order; (b) take such actions as may be required to cure all defects and/or bring the goods and/or services into conformity with this Order, in which event all related costs and expenses shall be for Supplier’s account; and/or (c) reject and/or return at Supplier’s risk and expense all or any portion of such goods and/or services. Any repaired or replaced good, or part thereof, or re-performed services shall carry warranties on the same terms as set forth above, with the warranty period being the greater of the original unexpired warranty or twenty-four (24) months after repair or replacement. For any repairs or replacements, Supplier, at its cost and expense, shall perform any tests requested by Buyer to verify conformance to this Order.</p>	<p>9.3 Für den Fall, dass in Bezug auf irgendwelche Waren und/oder Dienstleistungen während der Garantiefrist festgestellt wird, dass sie mangelhaft sind oder anderweitig nicht den in diesem Abschnitt dargelegten Garantien entsprechen, kann der Käufer in eigenem Ermessen: (a) vom Lieferanten die Kontrolle, den Ausbau, die erneute Installation, den Versand und die Reparatur oder den Austausch nicht konformer Waren bzw. die erneute Ausführung nicht konformer Dienstleistungen und den Austausch durch Waren und/oder Dienstleistungen, die den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, auf Kosten des Lieferanten verlangen; b) diejenigen Massnahmen ergreifen, die unter Umständen im Hinblick auf die Abstellung aller Mängel erforderlich sind, und/oder die notwendig sind, um die Waren und/oder Dienstleistungen in Einklang mit den Anforderungen dieser Bestellung zu bringen; in diesem Fall gehen alle daraus resultierenden Kosten und Ausgaben zulasten des Lieferanten; und/oder c) alle oder einen Teil dieser Waren und/oder Dienstleistungen zurückweisen und/oder zurückschicken. Auf jegliche reparierten oder ausgetauschten Waren oder Teile davon oder jegliche neu ausgeführten Dienstleistungen muss zu denselben Konditionen wie den vorstehend festgehaltenen eine Garantie erteilt werden, wobei die Garantiefrist der ursprünglichen noch nicht abgelaufenen Garantiefrist oder einem Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach Reparatur oder Austausch entspricht, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. In Bezug auf Instandsetzungen oder Ersetzungen wird der Lieferant auf eigene Kosten und Ausgaben alle Prüfungen durchführen, die vom Käufer zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit dieser Bestellung verlangt werden.</p>
<p><b>10. SUSPENSION.</b> Buyer may at any time, by notice to Supplier, suspend performance of the work for such time as it deems appropriate. Upon receiving notice of suspension, Supplier shall promptly suspend work to the extent specified, properly caring for and protecting all work in progress and materials, supplies and equipment Supplier has on hand for performance. Upon Buyer’s request, Supplier shall promptly deliver to Buyer copies of outstanding purchase orders and subcontracts for materials, equipment and/or services for the work and take such action relative to such purchase orders and subcontracts as Buyer may direct. Buyer may at any time withdraw the suspension as to all or part of the suspended work by written notice specifying the effective date and scope of withdrawal. Supplier shall resume diligent performance on the specified effective date of withdrawal. All claims for increase or decrease in the cost of or the time required for the performance of any work caused by suspension shall be pursued pursuant to, and consistent with, Section 6.1.</p>	<p><b>10. AUSSETZUNG.</b> Der Käufer kann die Ausführung der Arbeiten jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an den Lieferanten für einen von ihm für angemessen erachteten Zeitraum aussetzen. Bei Eingang einer solchen Aussetzungsmittteilung wird der Lieferant unverzüglich die Arbeiten im festgelegten Umfang aussetzen und alle unfertigen Erzeugnisse und Materialien, Betriebsmittel und Ausrüstungen, die dem Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten vorliegen, ordnungsgemäss behandeln und schützen. Auf Aufforderung des Käufers hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich Kopien ausstehender Bestellungen und Unterverträge für Materialien, Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen zu den Arbeiten vorzulegen und die durch den Käufer unter Umständen angewiesenen Massnahmen im Zusammenhang mit diesen Bestellungen und Unterverträgen umzusetzen. Der Käufer kann die Aussetzung aller oder eines Teils der ausgesetzten Arbeiten durch schriftliche Mitteilung, aus der das Datum des Inkrafttretens und der Umfang der Rücknahme hervorgehen, zurücknehmen. Der Lieferant hat die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten zum festgelegten Datum des Inkrafttretens der Rücknahme wieder aufzunehmen. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder einer Verlängerung oder Verkürzung der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Frist, die auf eine Aussetzung zurückzuführen sind, sind in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.1 zu regeln.</p>
<p><b>11. TERMINATION.</b> 11.1 <i>Termination for Convenience.</i> Buyer may terminate all or part of this Order for convenience at any time by written notice to Supplier. Upon such termination, Buyer and Supplier shall</p>	<p><b>11. KÜNDIGUNG.</b> 11.1 <i>Kündigung nach Belieben.</i> Der Käufer kann die gesamte oder einen Teil dieser Bestellung jederzeit nach Belieben durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung</p>

<p>negotiate reasonable termination costs, which shall only include Supplier's reasonable, direct costs that have or shall necessarily be incurred as a direct result of such termination. Any Supplier claim for such costs shall include reasonable documentation supporting such claim and shall be deemed waived unless asserted within thirty (30) days from Supplier's receipt of the Buyer's termination notice.</p>	<p>handeln der Käufer und der Lieferant angemessene Kündigungskosten aus, welche lediglich aus den angemessenen, direkten Kosten des Lieferanten bestehen, die ihm als unmittelbare Folge dieser Kündigung notwendigerweise entstanden sind oder entstehen werden. Jegliche Ansprüche des Lieferanten in Bezug auf derartige Kosten müssen angemessen dokumentiert werden und gelten als verwirkt, sofern sie nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen, nachdem der Lieferant das Kündigungsschreiben des Käufers erhalten hat, durch den Lieferanten geltend gemacht werden.</p>
<p>11.2 <i>Termination for Default.</i> Except for delay due to causes beyond the control and without the fault or negligence of Supplier (lasting not more than sixty (60) days), Buyer, without liability, may by written notice of default, terminate all or part of this Order if Supplier fails to comply with any term of this Order or fails to make progress which, in Buyer's reasonable judgment, endangers performance of this Order. Such termination shall become effective if Supplier does not cure such failure within ten (10) days of receiving Buyer's written notice of default; except that Buyer's termination for Supplier's breach of Sections 14, 15 or 16 shall become effective immediately upon Supplier's receipt of Buyer's written notice of default. Upon termination, Buyer may procure goods and/or services similar to those so terminated, and Supplier shall be liable to Buyer for any excess costs for such goods and/or services and other related costs. Supplier shall continue performance of this Order to the extent not terminated by Buyer. If Supplier for any reason anticipates difficulty in complying with any requirements of this Order, Supplier shall promptly notify Buyer in writing. Without limiting any other rights herein, if Buyer agrees to accept deliveries after the delivery date has passed, Buyer may require delivery by the fastest method and the total cost of such shipment and handling shall be borne by Supplier.</p>	<p>11.2 <i>Kündigung wegen Nichterfüllung.</i> Mit Ausnahme von Verzögerungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten eingetreten sind (und nicht länger als sechzig (60) Tage andauern), kann der Käufer, ohne Übernahme einer Haftung, mittels schriftlicher Abmahnung die gesamte oder einen Teil dieser Bestellung kündigen, falls der Lieferant gegen irgendeine Bestimmung dieser Bestellung verstösst oder keine angemessenen Fortschritte vorweisen kann, wodurch nach dem angemessenen Dafürhalten des Käufers die Erfüllung dieser Bestellung in Gefahr gebracht wird. Diese Kündigung tritt in Kraft, falls der Lieferant den betreffenden Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der schriftlichen Abmahnung des Käufers behebt; mit der Ausnahme, dass eine Kündigung durch den Käufer aufgrund eines Verstosses des Lieferanten gegen die Abschnitte 14, 15 oder 16 unmittelbar, nachdem der Lieferant die schriftliche Abmahnung durch den Käufer erhalten hat, wirksam wird. Nach der Kündigung kann der Käufer Waren und/oder Dienstleistungen beschaffen, die den von dieser Kündigung betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen gleichen oder ähneln, und der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für jegliche Mehrkosten, die bei der Beschaffung dieser Waren und/oder Dienstleistungen anfallen oder anderweitig damit zusammenhängen. Soweit diese Bestellung durch den Käufer nicht gekündigt wurde, muss der Lieferant mit der Erfüllung dieser Bestellung fortfahren. Für den Fall, dass der Lieferant aus irgendeinem Grund Probleme bezüglich der Erfüllung jeglicher Anforderungen dieser Bestellung erwartet, muss der Lieferant den Käufer umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass sich der Käufer mit der Annahme von Lieferungen nach Überschreitung des Liefertermins einverstanden erklärt, kann der Käufer, ohne Einschränkung sonstiger hier dargelegter Rechte, eine Lieferung auf dem schnellsten Wege verlangen, wobei der Lieferant die gesamten dabei anfallenden Liefer- und Abfertigungskosten trägt.</p>
<p>11.3 <i>Termination for Insolvency.</i> If (a) Supplier dissolves or ceases to do business; (b) Supplier fails to pay its debts as they come due; or (c) Supplier or any other entity institutes insolvency, receivership, bankruptcy or any other proceeding for settlement of Supplier's debts, Buyer may immediately terminate this Order without liability, except for goods or services completed, delivered and accepted within a reasonable period after termination (which shall be paid for at the Order price).</p>	<p>11.3 <i>Kündigung aufgrund von Insolvenz.</i> Falls (a) der Lieferant liquidiert wird oder seine Geschäftstätigkeit einstellt; (b) der Lieferant seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleicht; oder (c) der Lieferant oder eine andere juristische Person ein Insolvenz-, Verwaltungs- oder Konkursverfahren oder irgendein sonstiges Verfahren im Hinblick auf die Bereinigung der Schulden des Lieferanten einleitet, kann der Käufer diese Bestellung ohne Übernahme einer Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen, mit Ausnahme von Waren oder Dienstleistungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Kündigung fertiggestellt, geliefert und abgenommen werden (und zu dem in der Bestellung genannten Preis zu begleichen sind).</p>
<p>11.4 <i>Supplier's Obligations on Termination.</i> Unless otherwise specified by Buyer, upon Supplier's receipt of a notice of termination of this Order, Supplier shall promptly: (a) stop work as directed in the notice; (b) place no further subcontracts/orders related to the terminated portion of this Order; (c) terminate, or if requested by Buyer assign, all subcontracts/orders to the extent they relate to work terminated; and (d) deliver all completed work, work in process, designs, drawings, specifications, documentation and material required and/or produced in connection with such work.</p>	<p>11.4 <i>Verpflichtungen des Lieferanten bei Kündigung.</i> Mangels anderweitiger Angaben durch den Käufer, muss der Lieferant nach Erhalt der Kündigung dieser Bestellung unverzüglich: (a) die Arbeiten, wie in der Kündigung angewiesen, einstellen; (a) keine weiteren Unteraufträge oder Bestellungen in Bezug auf den gekündigten Teil dieser Bestellung erteilen; (c) alle Unterverträge oder Bestellungen kündigen oder, falls vom Käufer verlangt, abtreten, soweit sie sich auf die gekündigten Arbeiten beziehen; und (d) alle fertiggestellten Arbeiten, unfertigen Erzeugnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen und Materialien liefern, die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten verlangt und/oder erstellt wurden.</p>
<p><b>12. INDEMNITY AND INSURANCE.</b> 12.1 <i>Indemnity.</i> Supplier shall defend, indemnify, release and hold Buyer and its Affiliates, and each of its and their directors, officers, managers, employees, agents, representatives, successors and assigns (collectively, the "Indemnitees") harmless from and against any and all claims, legal actions, demands, settlements, losses, judgments, fines, penalties, damages, liabilities, costs and expenses of any nature whatsoever.</p>	<p><b>12. SCHADLOSHALTUNG UND VERSICHERUNG.</b> 12.1 <i>Schadloshaltung.</i> Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer sowie dessen verbundene Unternehmen und all ihre jeweiligen Direktoren, Führungskräfte, Manager, Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter und Rechtsnachfolger (zusammenfassend die „Schadlos gehaltenen Parteien“ genannt) in Bezug auf jegliche Ansprüche, rechtlichen Schritte, Forderungen, Vergleiche, Verluste, Gerichtsurteile, Bussen, Sanktionen, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, einschliesslich</p>

<p>including, all attorneys' fees (collectively, "Claims") arising from any act or omission of Supplier, its agents, employees or subcontractors (collectively, "Supplier Personnel"), except to the extent attributable to the sole and direct gross negligence of Buyer. Supplier agrees to include a clause substantially similar to the preceding clause in all subcontracts it enters into related to its fulfillment of this Order. In addition, Supplier shall indemnify, defend, release and hold the Indemnitees harmless from and against any Claims arising out of employment or labor claims or proceedings initiated by Supplier Personnel against or involving Buyer. Supplier further agrees to indemnify Buyer for any attorneys' fees or other cost Buyer incurs to enforce its rights hereunder.</p>	<p>Anwaltskosten (zusammenfassend „Ansprüche“ genannt), die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Subunternehmer (nachfolgend „Personal des Lieferanten“ genannt) ergeben, zu verteidigen, zu entschädigen, zu entlasten und schadlos zu halten, soweit sie nicht auf unmittelbare und alleinige grobe Fahrlässigkeit seitens des Käufers zurückzuführen sind. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Klausel, die der vorstehenden Klausel im Wesentlichen entspricht, in alle Unterverträge aufzunehmen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung eingeht. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Schadlos gehaltenen Parteien in Bezug auf jegliche Ansprüche zu entschädigen, zu verteidigen, zu entlasten und schadlos zu halten, die sich aus beschäftigungs- oder arbeitsrechtlichen Ansprüchen oder Verfahren ergeben, die durch das Personal des Lieferanten gegenüber dem Käufer geltend gemacht oder in die Wege geleitet werden oder in die der Käufer einbezogen wird. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer in Bezug auf jegliche Anwaltskosten oder sonstigen Kosten schadlos zu halten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner hieraus erwachsenden Rechte entstehen.</p>
<p>12.2 <i>Insurance.</i> For the duration of this Order and for a period of six (6) years from the date of delivery of the goods or performance of the services, Supplier shall maintain, through insurers with a minimum A.M. Best rating of A- VII or S&amp;P A or the equivalent in those jurisdictions that do not recognize such rating classification and licensed in the jurisdiction where goods are sold and/or where services are performed, the following insurance: (a) Commercial General/Public Liability, on an occurrence form, in the minimum amount of CHF 5,000,000.00 per occurrence with coverage for: (i) bodily injury/property damage; (ii) personal/advertising injury; and (iii) products/completed operations liability, including coverage for contractual liability insuring the liabilities assumed in this Order, with all such coverages in this Section 12.2(a) applying on a primary basis, providing for cross liability, not being subject to any self-insured retention and being endorsed to name General Electric Company, its Affiliates (defined in Section 2.2(d)), directors, officers, agents and employees as additional insureds; (b) Business Automobile Liability Insurance covering all owned, hired and non-owned vehicles used in the performance of this Order in the amount of CHF 2,000,000.00 combined single limit each occurrence; (c) Employers' Liability in the amount of CHF 2,000,000.00 each accident, injury or disease; (d) Property Insurance on an "All-risk" basis covering the full replacement cost value of all of Buyer's Property in Supplier's care, custody or control, with such policy being endorsed to name Buyer as "Loss Payee" as its interests may appear; and (e) appropriate Workers' Compensation Insurance protecting Supplier from all claims under any applicable Workers' Compensation or Occupational Disease Act. Supplier shall obtain coverage similar to Workers' Compensation and Employers' Liability for each Supplier employee performing work under this Order outside of Switzerland. To the extent that this Order is for professional services, Supplier shall maintain Professional/ Errors and Omission Liability insurance in the minimum amount of CHF 5,000,000.00 per claim. If any insurance is on a claims-made basis, the retro date must precede the date of issuance of this Order and Supplier must maintain continuity of coverage for three (3) years following termination, expiration and/or completion of this Order. Insurance specified in sub-sections 12.2(c), (d) and (e) shall be endorsed to provide a waiver of subrogation in favor of Buyer, its Affiliates (defined in section 2.2(d)) and its and their respective employees for all losses and damages covered by the insurances required in such subsections. The application and payment of any self-insured retention or deductible on any policy carried by Supplier shall be the sole responsibility of Supplier. Should Buyer be called upon to satisfy any self-insured retention or deductible under Supplier's policies, Buyer may seek indemnification or reimbursement from Supplier where allowed by Law. Upon request by Buyer, Supplier shall provide Buyer with a certificate(s) of insurance evidencing that the required minimum insurance is in effect. The certificate(s) of insurance shall reference that the required coverage extensions are included on the required policies. Upon request by Buyer, copies of</p>	<p>12.2 <i>Versicherungen.</i> Für die Dauer dieser Bestellung sowie für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach dem Datum der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen muss der Lieferant bei Versicherern mit einem A.M. Best Rating von mindestens A- VII oder S&amp;P A oder dem Äquivalent innerhalb von Jurisdiktionen, in denen diese Rating-Einstufungen nicht anerkannt werden, die zur Ausübung von Geschäften innerhalb der Jurisdiktionen, in denen die Waren vertrieben und/oder die Dienstleistungen erbracht werden, befugt sind, die folgenden Versicherungen abschliessen und aufrechterhalten: (a) eine umfassende betriebliche/allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von mindestens CHF 5'000'000 pro Schadensfall, mit Abdeckung von: (i) Personen- und Sachschäden; (ii) Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Werbung; und (iii) Produkthaftung/Haftung für fertiggestellte Arbeiten, einschliesslich einer Deckung für vertragliche Haftung zur Versicherung der mit dieser Bestellung übernommenen Verbindlichkeiten, wobei alle im vorliegenden Abschnitt 12.2(a) genannten Deckungen als Primärversicherung gelten, eine gegenseitige Haftung vorsehen müssen, keinem Selbstbehalt unterliegen dürfen und dahingehend indossiert sein müssen, dass General Electric Company und ihre verbundene Unternehmen (wie in Abschnitt 2.2(d) definiert), Direktoren, Führungskräfte, Beauftragte und Mitarbeiter als zusätzliche Versicherte benannt werden; (b) betriebliche Fahrzeughaftpflichtversicherung, welche aller in eigenem Besitz befindlichen, gemieteten und in Fremdbesitz befindlichen Fahrzeuge, die im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung genutzt werden, mit einer kombinierten Höchstsumme von CHF 2'000'000 pro Schadensfall abgedeckt sind; (c) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von CHF 2'000'000 pro Schadensfall zur Versicherung von Unfällen, Verletzungen oder Erkrankungen; (d) Immobilienversicherung zur Deckung „aller Risiken“ („All-risk“) über den vollen Wiederbeschaffungswert jedweden Eigentums des Käufers, das sich unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle des Lieferanten befindet, wobei diese Police dahingehend zu indossieren ist, dass der Käufer als „Empfänger von Entschädigungszahlungen“ („Loss Payee“) benannt ist, soweit seine Ansprüche und Interessen betroffen sind; und (e) eine angemessene Arbeiterunfallversicherung, um den Lieferanten vor allen Ansprüchen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Entschädigung von Arbeitnehmern und Berufserkrankungen zu schützen. Der Lieferant muss für jeden seiner Mitarbeiter, der ausserhalb der Schweiz Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Bestellung ausführt, eine Versicherung abschliessen, die mit der Arbeiterunfallversicherung und der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung vergleichbar ist. Soweit diese Bestellung professionelle Dienstleistungen zum Gegenstand hat, muss der Lieferant eine Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Handlungen, Fehlern und Unterlassungen mit einer Deckungshöhe von mindestens CHF 5'000'000 pro Schadensfall abschliessen. Falls eine Versicherung nach dem Anspruchserhebungsprinzip abgeschlossen wird, muss das Rückwirkungsdatum vor dem Datum dieser Bestellung liegen und der Lieferant muss die entsprechende Deckung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Kündigung, dem Ablauf und/oder der Fertigstellung dieser Bestellung ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Die in den Absätzen 12.2(c), (d) und (e) genannten Versicherungen müssen dahingehend indossiert sein, dass sie einen Verzicht auf Rechtsnachfolge zugunsten des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen (wie in Absatz 2.2(d) definiert) und den jeweiligen Mitarbeiter in Bezug auf alle Verluste und Schäden</p>

<p>endorsements evidencing the required additional insured status, waiver of subrogation provision and/or loss payee status shall be attached to the certificate(s) of insurance. Acceptance of such certificate(s), which are not compliant with the stipulated coverages, shall in no way whatsoever imply that Buyer has waived its insurance requirements or any other obligations set forth herein. The above-referenced insurance limits in subsections (a), (b) and (c) can be met either via each policy or via a combination of these policies and an excess/umbrella liability insurance policy.</p>	<p>vorsehen, die durch die in diesen Absätzen verlangten Versicherungen abgedeckt werden. Die Anwendung und Bezahlung jedweder Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen, welche vom Lieferanten gemäss seiner abgeschlossenen Versicherungspolice getragen werden müssen, fallen unter seine alleinige Verantwortung. Für den Fall, dass der Käufer gemäss den Versicherungspolice des Lieferanten zur Zahlung irgendeines Selbstbehalts oder einer Selbstbeteiligung herangezogen wird, kann der Käufer gegenüber dem Lieferanten eine Entschädigung oder Erstattung geltend machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer eine oder mehrere Versicherungsbescheinigung(en) vorlegen, durch die bescheinigt wird, dass die verlangten Versicherungen im festgelegten Mindestumfang in Kraft sind. Die Versicherungsbescheinigung(en) muss/müssen einen Verweis darauf enthalten, dass die verlangten Deckungserweiterungen in den verlangten Policen inbegriffen sind. Auf Aufforderung des Käufers müssen der/den Versicherungsbescheinigung(en) Kopien von Nachträgen beigefügt sein, aus denen die verlangten Bestimmungen in Bezug auf zusätzliche Versicherte, den Verzicht auf Rechtsnachfolge und/oder die Empfänger von Entschädigungszahlungen hervorgehen. Die Annahme derartiger Bescheinigungen, die nicht den vereinbarten Deckungen entsprechen, impliziert in keiner Weise einen Verzicht des Käufers auf seine versicherungsbezogenen Vorgaben oder die Erfüllung irgendwelcher sonstigen hieraus erwachsenden Verpflichtungen. Die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) und (c) genannten Versicherungslimits können entweder im Rahmen jeder einzelnen Police oder mittels einer Kombination dieser Policen und einer ergänzenden Haftpflichtausfallversicherungspolice erfüllt werden.</p>
<p><b>13. ASSIGNMENT, SUBCONTRACTING AND CHANGE OF CONTROL.</b> Supplier may not assign, delegate, subcontract, or transfer (including by change of ownership or control, by operation of law or otherwise) this Order or any of its rights or obligations hereunder, including payment, without Buyer's prior written consent. Should Buyer grant consent to Supplier's assignment, Supplier shall ensure that such assignee shall be bound by the terms and conditions of this Order. Further, Supplier shall advise Buyer of any subcontractor or supplier to Supplier: (a) that shall have at its facility any parts, components, or goods with Buyer's or any of its Affiliates' name, logo or trademark (or that shall be responsible to affix the same); and/or (b) fifty percent (50%) or more of whose output from a specific location is purchased directly or indirectly by Buyer. In addition, Supplier shall obtain for Buyer, unless advised to the contrary in writing, written acknowledgement by such assignee, subcontractor and/or supplier to Supplier of its commitment to act in a manner consistent with Buyer's integrity policies, and to submit to, from time to time, on-site inspections or audits by Buyer or Buyer's third party designee as requested by Buyer. Buyer may freely assign this Order to any third party or Affiliate (defined in section 2.2(d)). Subject to the foregoing, this Order shall be binding upon and inure to the benefit of the parties, their respective successors and assigns.</p>	<p><b>13. ABTRETUNG, UNTERVERGABE UND ÄNDERUNG DER KONTROLLVERHÄLTNISSE.</b> Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers ist es dem Lieferanten nicht gestattet, diese Bestellung oder seine damit zusammenhängenden Rechte oder Verpflichtungen, einschliesslich der Zahlung, abzutreten, zu delegieren, unterzuvergeben oder zu übertragen (einschliesslich mittels einer Änderung von Eigentums- oder Kontrollverhältnissen kraft Gesetzes oder in anderer Weise). Für den Fall, dass der Käufer dem Lieferanten eine Abtretung gestattet, muss der Lieferant sicherstellen, dass die jeweiligen Abtretungsempfänger an die Bestimmungen und Konditionen dieser Bestellung gebunden sind. Darüber hinaus muss der Lieferant den Käufer über jegliche Subunternehmer oder Zulieferer des Lieferanten informieren: a) in deren Einrichtungen sich irgendwelche Teile, Komponenten oder Waren befinden, die mit dem Namen, dem Logo oder der Marke des Käufers oder einer seiner verbundenen Unternehmen versehen sind (oder die für die Anbringung derselben zuständig sind); und/oder b) von deren Produktion an einem bestimmten Standort ein Anteil von fünfzig Prozent (50%) oder mehr durch den Käufer auf direkte oder indirekte Weise bezogen wird. In Ergänzung dazu wird der Lieferant für den Käufer, mangels anderslautender schriftlicher Abrede, eine schriftliche Bestätigung durch diesen Abtretungsempfänger, Unterauftragnehmer und/oder Zulieferer des Lieferanten einholen, in der diese ihre Verpflichtung dahingehend anerkennen, in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Integritätsrichtlinien des Käufers steht, und sich von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Käufers, Standortkontrollen oder Audits durch den Käufer oder durch Dritte, die durch den Käufer beauftragt wurden, zu unterziehen. Der Käufer kann diese Bestellung ungehindert an Drittparteien oder verbundene Unternehmen (wie in Absatz 2.2(d) definiert) abtreten. Voraussetzung für das Vorstehende ist, dass diese Bestellung sowohl für die Parteien als auch für ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich ist und ihnen zugutekommt.</p>
<p><b>14. COMPLIANCE WITH GE POLICIES.</b> Supplier acknowledges that it has read and understands the <i>GE Integrity Guide for Suppliers, Contractors and Consultants</i>, which may be updated or modified by Buyer from time to time (the "Guide"), and which is located at: <a href="http://www.gesupplier.com/html/SuppliersIntegrityGuide.htm">http://www.gesupplier.com/html/SuppliersIntegrityGuide.htm</a>. Supplier agrees to fully comply with the Guide with regard to provision of the goods and/or services. Supplier agrees not to pay, promise to pay, give or authorize the payment of any money or anything of value, directly or indirectly, to any person for the purpose of illegally or improperly inducing a decision or obtaining or retaining business in connection with this Order.</p>	<p><b>14. EINHALTUNG VON GE RICHTLINIEN.</b> Der Lieferant bestätigt, dass er die <i>GE Integrity Leitlinie für Lieferanten, Kontraktoren und Berater</i> gelesen und verstanden hat, die vom Käufer von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können (die „Leitlinie“). Die Leitlinie kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: <a href="http://www.gesupplier.com/html/SuppliersIntegrityGuide.htm">http://www.gesupplier.com/html/SuppliersIntegrityGuide.htm</a>. Der Lieferant verpflichtet sich zur umfassenden Einhaltung der Leitlinie im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, weder auf direkte noch auf indirekte Weise die Zahlung von Geldbeträgen oder irgendwelchen Wertgegenständen an Personen zu leisten, zu versprechen, zu vergeben oder zu gestatten, die darauf abzielen, eine Entscheidung auf gesetzwidrige oder unlautere Weise herbeizuführen oder zu beeinflussen oder Geschäfte im Zusammenhang mit dieser Bestellung zu erlangen oder zu behalten.</p>

<p><b>15. COMPLIANCE WITH LAWS.</b></p> <p>15.1 <i>General.</i> Supplier represents, warrants, certifies and covenants (“<b>Covenants</b>”) that it shall comply with all laws, treaties, conventions, protocols, regulations, ordinances, codes, standards, directives, orders and rules issued by governmental agencies or authorities which are applicable to the activities relating to this Order (collectively, “<b>Laws(s)</b>”) and the Guide.</p>	<p><b>15. EINHALTUNG VON GESETZEN.</b></p> <p>15.1 <i>Allgemeines.</i> Der Lieferant erklärt, garantiert, bescheinigt und verpflichtet sich (zusammenfassend „<b>Zusicherungen</b>“ genannt), alle Gesetze, Abkommen, Übereinkommen, Protokolle, Vorschriften, Verfügungen, Normen, Standards, Weisungen, Anordnungen und Richtlinien, die durch Regierungsstellen oder Behörden erlassen werden und auf Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Bestellung anwendbar sind (zusammenfassend „<b>Gesetz(e)</b>“ genannt) und die Leitlinie einzuhalten.</p>
<p>15.2 <i>Environment, Health and Safety.</i></p> <p>(a) <u>General.</u> Supplier Covenants that it shall take appropriate actions necessary to protect health, safety and the environment and has established effective requirements to ensure any suppliers it uses to perform the work called for under this Order shall be in compliance with Section 15 of this Order.</p>	<p>15.2 <i>Umwelt, Gesundheit und Sicherheit.</i></p> <p>(a) <u>Allgemeines.</u> Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass der Lieferant alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu schützen, und gültige Vorgaben einführt, um sicherzustellen, dass alle im Rahmen dieser Bestellung für die Ausführung der Arbeiten hinzugezogenen Zulieferer ebenfalls die Bestimmungen von Abschnitt 15 dieser Bestellung einhalten.</p>
<p>(b) <u>Material Content and Labeling.</u> Supplier Covenants that each chemical substance or hazardous material constituting or contained in the goods is suitable for use and transport and is properly packaged, marked, labeled, documented shipped and/or registered under applicable Law. Notwithstanding the foregoing, Supplier Covenants that none of the goods contains any of the following: (i) arsenic, asbestos, benzene, beryllium, carbon tetrachloride, cyanide, lead or lead compounds, cadmium or cadmium compounds, hexavalent chromium, mercury or mercury compounds, trichloroethylene, tetrachloroethylene, methyl chloroform, polychlorinated biphenyls (“<b>PCBs</b>”), polybrominated biphenyls (“<b>PBBs</b>”), polybrominated diphenyl ethers (“<b>PBDEs</b>”), nanoscale materials; or (ii) any chemicals that are restricted or otherwise banned under the Montreal Protocol, the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, Swiss Ordinance on the Reduction of Risks relating to the Use of Certain Particularly Dangerous Substances, Preparations, the US Toxic Substances Control Act, the European Union’s Restrictions on Hazardous Substances and REACH legislation, and other comparable chemical regulations unless, Buyer expressly agrees in writing. Upon request from Buyer, Supplier shall provide Buyer with safety data sheets, the chemical composition, including proportions, of any substance, preparation, mixture, alloy or goods supplied under this Order and any other relevant information or data. Hazardous materials as used in this Order means any substance or material regulated on the basis of potential impact to safety, health or the environment pursuant to applicable Law.</p>	<p>(b) <u>Stoffinhalt und -kennzeichnung.</u> Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass jede chemische Substanz oder umweltgefährdender Stoff, aus denen die Waren bestehen oder die in den Waren enthalten sind, zur Verwendung und zum Transport geeignet sind und nach geltendem Recht vorschriftsmässig verpackt, gekennzeichnet, etikettiert, dokumentiert, versandt und/oder registriert wurden. Ungeachtet des Vorstehenden enthalten die Zusicherungen des Lieferanten, dass keine der Waren Folgendes enthält: (i) Arsen, Asbest, Benzol, Beryllium, Kohlenstofftetrachlorid, Zyanid, Blei oder bleihaltige Verbindungen, Kadmium oder kadmiumhaltige Verbindungen, Chrom VI, Quecksilber oder quecksilberhaltige Verbindungen, Trichloräthylen, Tetrachloräthylen, Methyl Chloroform, polychlorierte Biphenyle („<b>PCBs</b>“), polybromierte Biphenyle („<b>PBBs</b>“), polybromierte Diphenylether („<b>PBDEs</b>“), nanoskalige Materialien; oder (ii) jegliche Chemikalien, die eingeschränkt oder anderweitig nach den Bestimmungen des Montrealer-Protokolls, Stockholmer Konvention, der Schweizerischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, dem US-amerikanischen Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (US Toxic Substances Control Act), den Beschränkungen der Europäischen Union in Bezug auf Gefahrstoffe und den REACH-Vorschriften verboten sind und andere vergleichbare chemische Rechtsvorschriften, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers vorliegt. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer Sicherheitsdatenblätter und Angaben zur chemischen Zusammensetzung, einschliesslich der Mengenverhältnisse, jeglicher Substanzen, Zubereitungen, Mischungen, Legierungen oder Waren zur Verfügung stellen, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden, sowie sonstige relevante Informationen oder Daten. Gesundheitsgefährdende Stoffe bedeutet im Rahmen dieser Bestellung alle Substanzen oder Materialien, die angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt nach geltendem Recht reguliert werden.</p>
<p>15.3 <i>Subcontractor Flow-downs for U.S. Government Commercial Items Contracts.</i> Where the goods and/or services being procured by Buyer from Supplier are in support of a U.S. Government end customer or an end customer funded in whole or part by the U.S. Government, the following additional terms in the “<i>GE Power &amp; Water Government Acquisition of Commercial Items Appendix</i>” which are available at <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm</a> shall apply to this Order. Supplier acknowledges it has reviewed such appendix and agrees to comply with such terms if applicable and Covenants that it has not been declared ineligible to contract with the U.S. Government or an end customer funded in whole or part by the U.S. Government.</p>	<p>15.3 <i>Weiterleitung der Bestimmungen von Verträgen der US-Regierung zu gewerblichen Gegenständen an Subunternehmer.</i> In Fällen, in denen die durch den Käufer beim Lieferanten bezogenen Waren und/oder Dienstleistungen für einen Endkunden der US-Regierung oder einen vollständig oder teilweise durch die US-Regierung finanzierten Endkunden vorgesehen sind, gelten für diese Bestellung die folgenden zusätzlichen Bestimmungen im „<i>GE Power &amp; Water Government Acquisition of Commercial Items Appendix</i>“, der unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm</a>. Der Lieferant bestätigt, dass er diesen Anhang geprüft hat und sich, sofern zutreffend, zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet, und die Zusicherungen beinhalten, dass es ihm nicht untersagt wurde, Verträge mit der US-Regierung oder einem vollständig oder teilweise durch die US-Regierung finanzierten Endkunden einzugehen.</p>
<p>15.4 <i>Import &amp; Export Compliance.</i></p> <p>(a) <i>General.</i> Supplier Covenants that it is knowledgeable regarding all applicable export, export control, customs and import laws and shall comply with such laws and any instructions and/or policies provided by Buyer. This shall include securing all necessary clearance requirements, export and import licenses and exemptions from such licenses, and making all proper customs declarations and filings with and notifications to appropriate</p>	<p>15.4 <i>Einhaltung von Import- und Exportvorschriften.</i></p> <p>(a) <i>Allgemeines.</i> Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten das sachkundige Wissen über alle anwendbaren Gesetze bezüglich Export, Exportkontrolle, Verzollung und Import und zur Einhaltung dieser Gesetze sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der durch den Käufer bereitgestellten Anweisungen und/oder Richtlinien. Dies schliesst die Einholung und Einhaltung aller erforderlichen Freigabeanforderungen, Aus- und Einfuhrgenehmigungen und die Befreiung von diesen Genehmigungen ein.</p>

<p>governmental bodies, including disclosures relating to the provision of services and the release or transfer of goods, hardware, software and technology to foreign destinations or nationals. Supplier Covenants that it shall not cause or permit any goods, technical data, software or the direct product thereof furnished by Buyer in connection with this Order to be exported, transhipped, re-exported or otherwise transferred except where expressly permitted by Law. Supplier Covenants that it is not suspended, debarred or declared ineligible to export by any government entity. In the event that Supplier is suspended, debarred or declared ineligible by any government entity, Buyer may terminate this Order immediately without liability to Buyer.</p>	<p>sowie die ordnungsgemässe Abgabe aller Zollerklärungen und die Einreichungen und Benachrichtigungen der zuständigen Regierungsstellen, einschliesslich der Offenlegungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen und der Freigabe oder Weitergabe von Waren, Hardware, Software und Technologie, welche ins Ausland oder an einen ausländische Staatsbürger geliefert werden. Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass der Lieferant weder veranlasst noch zulässt, dass Waren, technische Daten, Software oder unmittelbare Produkte davon, die durch den Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereitgestellt wurden oder werden, exportiert, umgeschlagen, re-exportiert oder anderweitig übertragen werden, ausser dies ist ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten ebenso, dass der Lieferant für den Export seitens irgendwelcher staatlichen Ämter oder Behörden weder suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wurde. Für den Fall, dass der Lieferant für den Export seitens einer Regierungsstelle suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wurde, kann der Käufer diese Bestellung ohne Übernahme einer Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen.</p>
<p>(b) Trade Restrictions. (i) Supplier Covenants that it shall not sell, distribute, disclose, release, receive or otherwise transfer any item or technical data provided under this Order to or from: (1) any country designated as a “State Sponsor of Terrorism” or “SST” by the U.S. Department of State, (2) any entity located in, or owned by an entity located in a SST country, (3) any person or entity listed on the “Specifically Designated Nationals and Blocked Persons” list maintained by the U.S. Department of Treasury, or (4) any person, entity or organization, which are under embargo as per the list of the Swiss State Secretariat for Economic Affairs SECO . This clause shall apply regardless of the legality of such a transaction under local law.</p>	<p>(b) Handelsbeschränkungen. (i) Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass keine Artikel oder technischen Daten, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden, vertrieben, offengelegt, freigegeben, angenommen oder anderweitig übertragen werden und zwar von oder an: (1) jedes Land, das gemäss dem US-amerikanischen Handelsministerium Staatsterrorismus betreibt („State Sponsor of Terrorism“ oder „SST“), (2) jedes Unternehmen, das ihren Sitz in einem SST-Land hat oder sich in Besitz eines Unternehmens befindet, das seinen Sitz in einem SST-Land hat, (3) jede natürliche oder juristische Person, die auf der Liste des US-amerikanischen Finanzministeriums zu konkret benannten Staatsbürgern und untersagten Personen („Specifically Designated Nationals and Blocked Persons“) aufgeführt sind, oder (4) jede natürliche oder juristische Person oder Organisation, die gemäss der Liste des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) einem Embargo unterliegen. Diese Klausel gilt unabhängig von der Rechtmässigkeit einer derartigen Transaktion nach lokalem Recht.</p>
<p>(ii) Buyer may, from time to time and for business reasons, withdraw from and/or restrict its business dealings in certain jurisdictions, regions, territories and/or countries. Thus, subject to applicable Law, Supplier hereby agrees not to supply any goods to Buyer under this Order that are sourced directly or indirectly from any such jurisdiction, region, territory and/or country identified to Supplier by Buyer, which currently includes, Cuba, North Korea and the disputed region of Crimea.</p>	<p>(ii) Der Käufer kann von Zeit zu Zeit und aus geschäftlichen Gründen, geschäftliche Transaktionen in bestimmten Jurisdiktionen, Regionen, Territorien und/oder Ländern einstellen und/oder einschränken. Der Lieferant verpflichtet sich somit, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, keine Waren im Rahmen dieser Bestellung an den Käufer zu liefern, die direkt oder indirekt aus irgendeiner dieser Jurisdiktion, Region, Territorium und/oder Land stammen, die dem Lieferanten durch den Käufer mitgeteilt wurden, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kuba, Nordkorea und die umkämpfte Krimregion einschliesst.</p>
<p>(c) Trade Remedy Laws. Supplier Covenants that no goods sold to Buyer hereunder are subject to antidumping or countervailing duties. Supplier Covenants that all sales made hereunder shall be made in circumstances that shall not give rise to the imposition of new antidumping or countervailing duties or other duties or tariffs including, in connection with a trade dispute or as a remedy in an “escape clause”, under the Law of any countries to which the goods may be exported. In the event that any jurisdiction imposes such duties or tariffs on goods subject to this Order, Buyer may terminate this Order immediately upon written notice to Supplier without liability to Buyer.</p>	<p>(c) US-amerikanische Gesetze zur Verhinderung unlauterer Handelspraktiken („Trade Remedy Laws“). Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass keine der gemäss dieser Bestellung an den Käufer verkauften Waren irgendwelchen Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterliegen. Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten ebenso, dass alle Verkaufstransaktionen, die gemäss dieser Bestellung getätigt werden, unter Bedingungen zustande kommen, die nicht die Auferlegung neuer Antidumpingzölle oder sonstiger Zölle oder Abgaben zur Folge haben, auch nicht im Zusammenhang mit einer Handelsstreitigkeit oder als Rechtsmittel gemäss einer „Ausweichklausel“ nach dem Recht irgendeines der Länder, in das die Waren unter Umständen exportiert werden. Für den Fall, dass irgendeine Jurisdiktion derartige Zölle oder Abgaben auf Waren erhebt, die Gegenstand dieser Bestellung sind, kann der Käufer diese Bestellung mit sofortiger Wirkung und ohne Übernahme einer Haftung mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten kündigen.</p>
<p>(d) Shipping/Documentation Requirements. With each shipment, Supplier shall provide: (i) a packing list containing all information specified in Section 19 below, (ii) a commercial or pro forma invoice and (iii) all required security-related information needed for the import of the goods. The commercial/pro forma invoice shall include: contact names and telephone numbers of representatives of Buyer and Supplier who have knowledge of the transaction; Buyer’s order number; order line item; part number; release number (in the case of a “blanket order”); detailed description of the merchandise; quantity; unit purchase price in the currency of the transaction; Incoterms®</p>	<p>(d) Versand-/Dokumentationspflicht. Mit jeder Lieferung muss der Lieferant Folgendes bereitstellen: (i) eine Packliste, die alle in Abschnitt 19 unten genannten Informationen enthält, (ii) eine Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung und (iii) alle verlangten sicherheitsbezogenen Informationen, die für die Einfuhr der Waren benötigt werden. Die Handels-/Pro-forma-Rechnung muss folgende Angaben enthalten: die Ansprechpartner und Telefonnummern der zuständigen Personen beim Käufer und beim Lieferanten, die Kenntnis von der Transaktion haben; die Bestellnummer des Käufers; die Auftragseinzelposten; die Bestellnummer; die Freigabenummer (im Fall eines „Blankoauftrags“); die detaillierte Bezeichnungen der Waren; die Stückzahl bzw. die Menge; der Stückpreis in</p>

<p>2010 used in the transaction; the named place of delivery; and both (1) "country of origin" of the goods and (2) customs tariff numbers of the country of consignment, as each are determined under customs Law; the applicable national export control numbers; and if the goods are subject to U.S. export regulations, ECCN or ITAR classifications.</p>	<p>der Transaktionswahrung; die fur die Transaktion massgebende Incoterms® 2010; der benannte Bestimmungsort der Lieferung; und sowohl (1) das „Herkunftsland“ der Waren als auch (2) die Zolltarifnummern des Versendungslandes, wobei beide durch das Zollrecht geregelt sind; die geltenden nationalen Exportkontrollnummern; und, falls die Waren US-amerikanischen Ausfuhrbeschrankungen unterliegen, die jeweiligen ECCN- oder ITAR-Klassifikationen.</p>
<p>(e) Preferential Trade Agreements/Duty Drawback. If goods shall be delivered to a destination country having a trade preferential or customs union agreement ("Trade Agreement") with Supplier's country, Supplier shall cooperate with Buyer to review the eligibility of the goods for any special program for Buyer's benefit and provide Buyer with any required documentation, including declarations or certificates of origin to support the applicable special customs program or Trade Agreement to allow duty free or reduced duty for entry of goods into the destination country. If Supplier is the importer of record for any goods purchased hereunder, including any component parts thereof, upon Buyer's request, Supplier shall provide Buyer with all necessary customs documentation to enable Buyer to file for and obtain duty drawback. Supplier shall promptly notify Buyer of any known documentation errors and/or changes to the origin of goods. Supplier shall indemnify Buyer for any costs, fines, penalties or charges arising from Supplier's inaccurate documentation or untimely cooperation.</p>	<p>(e) Handelsvergunstigungsabkommen/Ruckvergutung von Zollgebuhren. Falls Waren in ein Bestimmungsland geliefert werden, fur das ein Handelsvergunstigungs- oder Zollabkommen („Handelsabkommen“) mit dem Land des Lieferanten gilt, wird der Lieferant mit dem Kufer zusammenarbeiten, um zu prufen, ob die Waren fur irgendein Sonderprogramm zugunsten des Kufers infrage kommen, und dem Kufer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfugung stellen, einschliesslich Erklarungen oder Ursprungsbescheinigungen, um die geltenden besonderen Zollprogramme oder Handelsabkommen zu unterstutzen und eine von Zollgebuhr befreite oder zollvergunstigte Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland zu ermoglichen. Falls der Lieferant der atkenkundige Importeur irgendwelcher Waren ist, die im Rahmen der Bestellung gekauft werden, einschliesslich jeglicher Komponenten und Teilen davon, wird der Lieferant dem Kufer auf Aufforderung des Kufers alle erforderlichen Zollunterlagen zur Verfugung stellen, damit der Kufer in der Lage ist, eine Zollruckvergutung zu beantragen und zu erwirken. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kufer unverzuglich uber alle bekannten Dokumentationsfehler und/oder anderungen in Bezug auf die Herkunft der Waren zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kufer in Bezug auf jegliche Kosten, Bussgelder, Strafen oder Aufwendungen zu entschadigen, die sich aus einer fehlerhaften Dokumentation oder einer ausbleibenden oder verzogerten Kooperation seitens des Lieferanten ergeben.</p>
<p><b>16. CONFIDENTIALITY, DATA PROTECTION AND PUBLICITY.</b> 16.1 <i>Confidentiality.</i> (a) <b>“Confidential Information”</b> for purposes of this Order shall mean: (i) the terms of this Order; (ii) all information and material disclosed or provided by Buyer to Supplier, including Buyer's Property; (iii) all information Supplier Personnel derive from Buyer's Property; and (iv) all of Buyer's IP Rights (defined in Section 5).</p>	<p><b>16. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND WERBUNG.</b> 16.1 Vertraulichkeit. (a) <b>„Vertrauliche Informationen“</b> bedeutet fur die Zwecke dieser Bestellung: (i) die Bestimmungen dieser Bestellung; (ii) alle Informationen und Materialien, die der Kufer gegenuber dem Lieferanten offenlegt oder dem Lieferanten zur Verfugung stellt, einschliesslich das Eigentum des Kufers; (iii) alle Informationen, die die Mitarbeiter des Lieferanten aus dem Eigentum des Kunden herleiten; und (iv) alle Geistigen Eigentumsrechte des Kufers (wie in Abschnitt 5 definiert).</p>
<p>(b) Supplier shall: (i) use the Confidential Information only for the purposes of fulfilling Supplier's obligations under this Order; and (ii) without limiting the requirements under Section 16.2, use the same degree of care with the Confidential Information as with its own confidential information, which shall be at least a reasonable standard of care, to prevent disclosure of the Confidential Information, except to its officers, directors, managers, and employees (collectively, <b>“Authorized Parties”</b>), solely to the extent necessary to permit them to assist the Supplier in performing its obligations under this Order. Supplier agrees that prior to disclosing the Confidential Information to any Authorized Party, Supplier shall advise the Authorized Party of the confidential nature of the Confidential Information and ensure that such party has signed a confidentiality agreement no less restrictive than the terms of this Section. Supplier acknowledges the irreparable harm that shall result to the Buyer if the Confidential Information is used or disclosed contrary to the provisions of this Section.</p>	<p>(b) Der Lieferant wird: (i) die Vertraulichen Informationen ausschliesslich zum Zweck der Erfullung der aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten nutzen; und (ii) ohne Einschrankung der in Abschnitt 16.2 enthaltenen Anforderungen die Vertraulichen Informationen mit demselben Grad an Sorgfalt schutzen wie er seine eigenen vertraulichen Informationen schutzt, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt, um eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen zu vermeiden, ausser gegenuber seinen Fuhrungskraften, Direktoren, Managern und Mitarbeitern (zusammenfassend die <b>„Befugten Parteien“</b> genannt), jedoch nur soweit dies notwendig ist, damit diese den Lieferanten bei der Erfullung seiner aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen unterstutzen konnen. Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Offenlegung von Vertraulichen Informationen gegenuber den Befugten Parteien, diese auf den vertraulichen Charakter derselben hinzuweisen und sicherzustellen, dass diese Partei eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet hat, die mindestens ebenso restriktiv ist wie die Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Lieferant anerkennt, dass dem Kufer ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstunde, falls die Vertraulichen Informationen in Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts genutzt oder offengelegt wurden.</p>
<p>(c) The restrictions in this Section 16 regarding the Confidential Information shall be inoperative as to particular portions of the Confidential Information disclosed by Buyer to Supplier if such information: (i) is or becomes generally available to the public other than as a result of disclosure by Supplier; (ii) was available on a non-confidential basis prior to its disclosure to Supplier; (iii) is or becomes available to Supplier on a non-confidential basis from a source other than Buyer when such source is not, to the best of Supplier's knowledge, subject to a confidentiality obligation with Buyer; or (iv) was independently developed by Supplier, without reference to the Confidential</p>	<p>(c) Die in diesem Abschnitt 16 enthaltenen Einschrankungen zu den Vertraulichen Informationen gelten nicht in Bezug auf bestimmte Teile der Vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten durch den Kufer offengelegt wurden, falls diese Informationen: (i) auf andere Weise als infolge einer Offenlegung durch den Lieferanten allgemein verfugbar sind oder werden; (ii) bereits vor ihrer Offenlegung gegenuber dem Lieferanten auf nicht-vertraulicher Grundlage zur Verfugung gestanden haben; (iii) dem Lieferanten auf nicht-vertraulicher Grundlage durch eine andere Quelle als den Kufer zur Verfugung gestellt wurden oder werden, die nach bestem Wissen und Dafurhalten des Lieferanten keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenuber dem Kufer unterliegt, oder (iv) die durch den Lieferanten auf</p>

<p>Information, and Supplier can verify the development of such information by written documentation.</p>	<p>eigenständige Weise und ohne Zuhilfenahme der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, sofern der Lieferant die Entwicklung dieser Informationen anhand schriftlicher Dokumentationen belegen kann.</p>
<p>(d) Within thirty (30) days of the completion or termination of this Order, Supplier shall return to Buyer or destroy (with such destruction certified in writing to Buyer) all Confidential Information, including any copies thereof. No such return or destruction of the Confidential Information shall affect the confidentiality obligations of Supplier all of which shall continue in effect as provided for in this Order.</p>	<p>(d) Innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Fertigstellung oder Stornierung dieser Bestellung muss der Lieferant alle Vertraulichen Informationen, einschliesslich jeglicher davon angefertigter Kopien, dem Käufer zurückgeben oder vernichten (wobei diese Vernichtung gegenüber dem Käufer schriftlich zu bescheinigen ist). Eine derartige Rückgabe oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen bewirkt keine Beeinträchtigung der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten, die ausnahmslos im Einklang mit den Bestimmungen dieser Bestellung bestehen bleiben.</p>
<p>(e) Any knowledge or information, which Supplier shall have disclosed or may hereafter disclose to Buyer and which in any way relates to the goods or services purchased under this Order (except to the extent deemed to be Buyer's Property as set forth in Section 4), shall not be deemed to be confidential or proprietary and shall be acquired by Buyer free from any restrictions (other than a claim for infringement) as part of the consideration for this Order, and notwithstanding any copyright or other notice thereon, Buyer shall have the right to use, copy, modify and disclose the same as it sees fit.</p>	<p>(e) Alle Kenntnisse oder Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise offenlegen wird, die sich in irgendeiner Weise auf die gemäss dieser Bestellung gekauften Waren oder Dienstleistungen beziehen (soweit sie nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 als Eigentum des Käufers gelten), gelten nicht als vertraulich oder geheim und werden vom Käufer ohne irgendwelche Einschränkungen (vorbehaltlich von Verletzungsansprüchen) als Teil der Vergütung für diese Bestellung erworben, und unbeschadet jeglicher darin oder darauf angebrachten Urheberrechtsvermerke oder sonstigen Hinweise daran hat der Käufer das Recht, dieselben auf angebracht erachtete Weise zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und offenzulegen.</p>
<p>(f) Notwithstanding the foregoing, if Supplier is requested or required by interrogatories, subpoena or similar legal process, to disclose any Confidential Information, it agrees to provide Buyer with prompt written notice of each such request/requirement, to the extent practicable, so that Buyer may seek an appropriate protective order, waive compliance by Supplier with the provisions of this Section, or both. If, absent the entry of a protective order or receipt of a waiver, Supplier is, in the opinion of its counsel, legally compelled to disclose such Confidential Information, Supplier may disclose such Confidential Information to the persons and to the extent required without liability under this Order and shall use its best efforts to obtain confidential treatment for any Confidential Information so disclosed.</p>	<p>(f) Unbeschadet des Vorstehenden muss der Lieferant für den Fall, dass er aufgrund von Vernehmungen, Vorladungen oder ähnlichen rechtlichen Verfahren verpflichtet ist oder aufgefordert wird, irgendwelche Vertraulichen Informationen offenzulegen, den Käufer, soweit dies praktikabel ist, umgehend schriftlich von jeder derartigen Verpflichtung oder Aufforderung in Kenntnis setzen, damit der Käufer entweder eine geeignete Schutzanordnung beantragen kann oder seinen Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Lieferanten erklären kann oder beides. Falls der Lieferant nach Ansicht seines Rechtsberaters auch ohne die Beantragung einer Schutzanordnung oder den Erhalt einer Verzichtserklärung gesetzlich verpflichtet ist, diese Vertraulichen Informationen offenzulegen, darf der Lieferant diese Vertraulichen Informationen ohne Übernahme einer Haftung im Rahmen dieser Bestellung gegenüber den Personen und im verlangten Umfang offenlegen, wobei er sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen muss, eine vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten Vertraulichen Informationen zu erwirken.</p>
<p>16.2 <i>Privacy and Data Protection.</i> Supplier agrees that GE Confidential Information shall be subject to the organizational, technical, and physical controls and other safeguards set out in the "GE Privacy and Data Protection Appendix" located at <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEpolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEpolicies.htm</a>. If Supplier has access to GE Restricted Data, Sensitive Personal Information, Controlled Data or a GE Information System as defined in the <i>GE Privacy and Data Protection Appendix</i>; Supplier agrees to apply such additional safeguards and to grant Buyer such additional rights as are set out in the <i>GE Privacy and Data Protection Appendix</i> relating to such data. In addition, Supplier understands and agrees that Buyer may require Supplier to provide certain personal information of Supplier's representatives to facilitate the performance of this Order, and that information shall be processed and maintained by Buyer as set forth in the <i>GE Privacy and Data Protection Appendix</i>.</p>	<p>16.2 Geheimhaltung und Datenschutz. Der Lieferant stimmt zu, dass die Vertraulichen Informationen von GE organisatorischen, technischen und physischen Kontrollen und weiteren Sicherheitsmassnahmen unterliegen, die im „GE Privacy and Data Protection Appendix“ enthalten sind, der unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEpolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEpolicies.htm</a>. Für den Fall, dass der Lieferant Zugang zu Eingeschränkten Daten, Sensiblen Persönlichen Informationen oder Kontrollierten Daten von GE oder zu einem Informationssystem von GE hat, wie im GE Privacy and Data Protection Appendix definiert, verpflichtet sich der Lieferant, die betreffenden ergänzenden Sicherheitsmassnahmen umzusetzen und dem Käufer die im GE Privacy and Data Protection Appendix festgehaltenen zusätzlichen Rechte im Zusammenhang mit diesen Daten zu gewähren. Darüber hinaus anerkennt der Lieferant und erklärt sich einverstanden, dass der Käufer vom Lieferanten die Bereitstellung bestimmter persönlicher Informationen zu Vertretern des Lieferanten verlangen kann, um die Erfüllung dieser Bestellung zu erleichtern, und dass diese Informationen durch den Käufer auf die im GE Privacy and Data Protection Appendix festgehaltene Weise verarbeitet und verwahrt werden.</p>
<p>16.3 <i>Publicity.</i> Supplier shall not make any announcement, take or release any photographs (except for its internal operation purposes for the manufacture and assembly of the goods), or release any information concerning this Order or with respect to its business relationship with Buyer or any Buyer Affiliate, to any third party except as required by applicable Law without Buyer or its Affiliate's prior written consent. Supplier agrees that it shall not, without prior written consent of Buyer or its Affiliates as applicable, (a) use in advertising, publicity or otherwise, the</p>	<p>16.3 <i>Werbung.</i> Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen nicht das Recht, irgendwelche Bekanntmachungen herauszugeben oder Fotos anzufertigen oder freizugeben (ausser für seine internen betrieblichen Zwecke im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Zusammenbau der Waren) oder Informationen in Bezug auf diese Bestellung oder im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zum Käufer gegenüber Dritten herauszugeben, soweit dies nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne vorherige</p>

<p>name, trade name, trademark logo or simulation there of Buyer or its Affiliate or the name of any officer or employee of Buyer or its Affiliates or (b) represent, directly or indirectly, that any product or any service provided by Supplier has been approved or endorsed by Buyer or its Affiliate.</p>	<p>schriftliche Genehmigung des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen weder (a) den Namen, den Handelsnamen, die Marke oder das Logo des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder Nachbildungen derselben oder den Namen von Führungskräften oder Mitarbeitern des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen von Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder auf andere Weise zu nutzen, noch (b) auf direkte oder indirekte Weise zu erklären, dass die vom Lieferanten bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seiner verbundenen Unternehmen angenommen oder befürwortet wurden.</p>
<p><b>17. INTELLECTUAL PROPERTY INDEMNIFICATION.</b> Supplier shall indemnify, defend and hold Buyer and Buyer's customers harmless from any and all claims against Buyer and/or Buyer's customers alleging intellectual property infringement of any patent, copyright, trademark, trade secret or other intellectual property rights of any third party arising out of the use, sale, importation, distribution, reproduction or licensing of any product, service, article or apparatus, or any part thereof constituting goods or services furnished under this Order, as well as any device or process necessarily resulting from the use thereof (the "Indemnified IP"), including the use, sale, importation, distribution, reproduction or licensing of such Indemnified IP, in foreseeable combinations with products or services not supplied by Supplier. Buyer shall notify Supplier promptly of any such suit, claim or proceeding and give Supplier authority and information and assistance (at Supplier's expense) for the defense of same, and Supplier shall pay all damages, costs and expenses incurred or awarded therein, including reasonable attorneys' fees. Notwithstanding the foregoing, any settlement of such suit, claim or proceeding shall be subject to Buyer's consent, such consent not to be unreasonably withheld. If use of any Indemnified IP is enjoined, Supplier shall, at Buyer's option and Supplier's expense, either: (a) procure for Buyer the right to continue using such Indemnified IP; (b) replace the same with a non-infringing equivalent; or (c) remove the Indemnified IP and/or halt such use of the Indemnified IP in providing goods and/or services under this Order and refund the purchase price to Buyer, and in all cases, Supplier shall be responsible for all related costs and expenses. Supplier agrees that it shall use commercially reasonable efforts to obtain an intellectual property infringement indemnity from its direct or indirect suppliers providing goods and/or services as part of the deliverables under this Order consistent with the intellectual property infringement indemnity it provides to Buyer in this Order.</p>	<p><b>17. SCHADLOSHALTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM.</b> Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und die Kunden des Käufers in Bezug auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Käufer und/oder dem Kunden des Käufers zu entschädigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung beruhen, dass geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter verletzt wurden, welche sich aus der Nutzung, dem Vertrieb, der Einfuhr, dem Verkauf, der Vervielfältigung oder der Lizenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Artikeln oder Geräten oder Teilen davon ergeben, die Waren oder Dienstleistungen darstellen, welche gemäss der vorliegenden Bestellung bereitgestellt wurden, sowie Vorrichtungen oder Prozessen, die sich notwendigerweise aus ihrer Nutzung ergeben (das „Schadlos zu haltende geistige Eigentum“), einschliesslich Nutzung, Vertrieb, Einfuhr, Verkauf, Vervielfältigung oder Lizenzierung des Schadlos zu haltenden geistigen Eigentums in vorhersehbaren Kombinationen mit Produkten oder Dienstleistungen, die nicht durch den Lieferanten bereitgestellt wurden. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich über alle derartigen Prozesse, Klagen oder Verfahren informieren und dem Lieferanten die Befugnisse, Informationen und die nötige Unterstützung (auf Kosten des Lieferanten) für die Verteidigung dagegen zukommen lassen, und der Lieferant hat alle im Zusammenhang damit entstehenden oder verhängten Schadenersatzleistungen, Kosten und Ausgaben zu zahlen, einschliesslich angemessener Anwaltskosten. Unbeschadet des Vorstehenden unterliegt jedwede Beilegung derartiger Prozesse, Klagen oder Verfahren der Zustimmung des Käufers, die jedoch nicht ungerechtfertigterweise verweigert werden darf. Falls die Nutzung von Schadlos zu haltendem geistigen Eigentum untersagt werden sollte, muss der Lieferant auf Wahl des Käufers und auf Kosten des Lieferanten entweder: (a) für den Käufer das Recht einholen, mit der Nutzung dieses Schadlos zu haltenden geistigen Eigentums fortzufahren; (b) dasselbe durch ein Äquivalent ersetzen, das keinen Verstoss darstellt; oder (c) das Schadlos zu haltende geistige Eigentum entfernen und/oder dessen Nutzung bei der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen gemäss dieser Bestellung einstellen und dem Käufer den entsprechenden Kaufpreis erstatten, wobei der Lieferant in jedem Fall die Verantwortung für alle dabei anfallenden Kosten und Ausgaben trägt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle aus geschäftlicher Sicht angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um eine Schadloshaltung im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte im Einklang mit der Schadloshaltung in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, die er dem Käufer im Rahmen dieser Bestellung gewährt, auch seitens seiner direkten oder indirekten Zulieferer zu erlangen, die Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellen, welche Teil der Liefergegenstände gemäss dieser Bestellung sind.</p>
<p><b>18. BUSINESS CONTINUITY PLANNING AND SUPPLY CHAIN SECURITY.</b></p> <p>18.1 <i>Business Continuity Planning.</i> Supplier shall prepare, maintain and provide, at no additional cost to Buyer, a Business Continuity Plan ("BCP") satisfactory to Buyer and designed to ensure that Supplier can continue to provide the goods and/or services in accordance with this Order in the event of a disaster or other BCP-triggering event (as such events are defined in the applicable BCP). Supplier's BCP shall, at a minimum, provide for: (a) the retention and retrieval of data and files; (b) obtaining resources necessary for recovery, (c) appropriate continuity plans to maintain adequate levels of staffing required to provide the goods and services during a disruptive event; (d) procedures to activate an immediate, orderly response to emergency situations;</p>	<p><b>18. BETRIEBLICHE KONTINUITÄTSPLANUNG UND SICHERHEIT DER LIEFERKETTE.</b></p> <p>18.1 <i>Betriebliche Kontinuitätsplanung.</i> Der Lieferant ist verpflichtet, ohne Mehrkosten für den Käufer einen Betrieblichen Kontinuitätsplan („BCP“ – „Business Continuity Plan“) zu erstellen, aufrechtzuerhalten und umzusetzen, der für den Käufer zufriedenstellend ist und darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass der Lieferant bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen den BCP-Fall auslösenden Ereignisses (wie im jeweiligen BCP definiert) mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit dieser Bestellung fortfahren kann. Als Mindestanforderung muss der BCP des Lieferanten Folgendes vorsehen: (a) die Speicherung und Wiederherstellung von Daten und Dateien; (b) die Beschaffung der für die Wiederherstellung benötigten Ressourcen, (c) geeignete Kontinuitätspläne zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Personalstärke, die für die weitere</p>

<p>(e) procedures to address potential disruptions to Supplier's supply chain; (f) a defined escalation process for notification of Buyer in the event of a BCP-triggering interruption; and (g) training for key Supplier Personnel who are responsible for monitoring and maintaining Supplier's continuity plans and records. Supplier shall maintain the BCP and test it at least annually. Upon Buyer's request, Supplier shall provide Buyer an executive summary of the test results and a report of corrective actions (including the timing for implementation) to be taken to remedy any deficiencies identified by such testing. Upon Buyer's request, and with reasonable advance notice and conducted in such a manner not to unduly interfere with Supplier's operations, Supplier shall give Buyer and its designated agents access to Supplier's designated representative(s) with detailed functional knowledge of Supplier's BCP and relevant subject matter.</p>	<p>Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen bei Vorliegen einer Gefährdung der Kontinuität notwendig ist; (d) Verfahren zur Einleitung unmittelbarer, koordinierter Schritte in Reaktion auf Notfälle; (e) Verfahren zur Ausräumung potenzieller Störungen innerhalb der Lieferkette des Lieferanten; (f) ein festgelegter Eskalationsprozess zur Benachrichtigung des Käufers bei Eintritt eines BCP-auslösenden Ereignisses; und (g) Einweisung des Schlüsselpersonal des Lieferanten, das für die Kontrolle und Aufrechterhaltung der Kontinuitätspläne des Lieferanten und für die Kontrolle und Aufbewahrung von Aufzeichnungen verantwortlich ist. Der Lieferant muss den BCP aufrechterhalten und mindestens einmal pro Jahr testen. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer eine durch seine Geschäftsführung erstellte Zusammenfassung der Testergebnisse und einen Bericht über Abhilfemassnahmen zur Verfügung stellen (einschliesslich des Zeitplans für die Umsetzung), soweit Abhilfemassnahmen notwendig sind, um im Rahmen der betreffenden Tests festgestellten Defizite abzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer und seinen beauftragten Vertretern auf Aufforderung des Käufers bei angemessener Vorankündigung und ohne unangemessene Beeinträchtigung der Aktivitäten des Lieferanten Zugang zu benannten Vertretern des Lieferanten zu gewähren, die über detaillierte ablaufbezogene Kenntnisse zum BCP des Lieferanten und zu relevanten, damit zusammenhängenden Aspekten verfügen.</p>
<p>18.2 <i>Supply Chain Security.</i> Supplier shall maintain a written security plan consistent with the Customs Trade Partnership Against Terrorism ("C-TPAT") program of U.S. Customs and Border Protection, the Authorized Economic Operator for Security program of the European Union ("EU AEO") and similar World Customs Organization SAFE Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade (collectively, "SAFE Framework Programs") and implement appropriate procedures pursuant to such plan (the "Security Plan"). Supplier shall: (a) communicate such SAFE Framework Programs recommendations to its sub-suppliers and transportation providers ("Subtiers"); (b) condition its relationship with those entities upon their implementation of a Security Plan; and (c) upon request of Buyer, Supplier shall certify to Buyer in writing that its Subtiers' Security Plans comply with all applicable SAFE Framework Programs.</p>	<p>18.2 <i>Sicherheit der Lieferkette.</i> Der Lieferant muss einen schriftlichen Sicherheitsplan führen, der im Einklang mit dem Programm der US-amerikanischen Zoll- und Grenzschutzbehörde für eine Zoll-Handelspartnerschaft gegen den Terrorismus („Customs Trade Partnership Against Terrorism“ oder „C-TPAT“), dem Sicherheitsprogramm der Europäischen Union für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte („Authorized Economic Operator for Security“ oder „EU AEO“) und ähnlichen SAFE-Rahmenprogrammen der Weltzollorganisation für Standards zur Sicherung und Erleichterung des weltweiten Handels (zusammenfassend „SAFE-Rahmenprogramme“ genannt) steht, und in Umsetzung dieses Sicherheitsplans (der „Sicherheitsplan“) geeignete Verfahren implementieren. Der Lieferant wird: (a) seinen Zulieferern und Transportdienstleistern („Untergeordnete Lieferanten“) Empfehlungen im Zusammenhang mit den betreffenden SAFE-Rahmenprogrammen zustellen; (b) seine Beziehung zu den betreffenden Anbietern an die Vorbedingung knüpfen, dass diese einen Sicherheitsplan umsetzen; und (c) der Lieferant wird auf Aufforderung des Käufers schriftlich gegenüber dem Käufer bescheinigen, dass die Sicherheitspläne seiner Untergeordneten Lieferanten allen massgebenden SAFE-Rahmenprogrammen entsprechen.</p>
<p><b>19. PACKING, PRESERVATION AND MARKING.</b> Packing, preservation and marking shall be in accordance with Buyer's current version of General Requirements for Marking, Packaging, Preservation and Shipping P23E-AL-0255, which Supplier acknowledges it has received or has been made available to Supplier on the internet at: <a href="https://www.gepower.com/business-info/suppliers/document-library.html">https://www.gepower.com/business-info/suppliers/document-library.html</a> and on any specification or drawing or as specified on this Order, or if not specified, the best commercially accepted practice shall be used, which shall be consistent Law.</p>	<p><b>19. VERPACKUNG, ERHALT UND KENNZEICHNUNG.</b> In Bezug auf Verpackung, Erhalt und Kennzeichnung sind die Allgemeinen Anforderungen des Käufers bezüglich Kennzeichnung, Verpackung, Schutz und Versand (P23E-AL-0255) in ihrer jeweils aktuellen Fassung massgebend (<i>General Requirements - Marking, Preservation, Packaging and Shipping - P23E-AL-0255 Rev R</i>), deren Erhalt der Lieferant bescheinigt oder die dem Lieferanten über die folgende Internetadresse zur Verfügung stehen: <a href="https://www.gepower.com/business-info/suppliers/document-library.html">https://www.gepower.com/business-info/suppliers/document-library.html</a>, sowie gemäss jeglichen Spezifikationen oder Zeichnungen oder sonst in dieser Bestellung aufgeführt sind, oder, falls nicht aufgeführt, sollen die, im Einklang mit geltendem Recht, besten geschäftlich anerkannten Arbeitsmethoden benutzt werden.</p>
<p><b>20. GOVERNING LAW AND DISPUTE RESOLUTION.</b></p> <p>20.1 <i>Governing Law.</i> This Order shall in all respects be governed by and interpreted in accordance with the substantive law of Switzerland, excluding its conflicts of law provisions. The parties exclude application of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods.</p> <p>20.2 <i>Dispute Resolution.</i> The commercial court of Canton of Aargau, Switzerland (<i>Handelsgericht des Kantons Aargau</i>), or if such court lacks subject matter jurisdiction, the courts of Baden AG, Switzerland, shall have exclusive jurisdiction for any controversy, dispute or difference arising out of or in connection with this Order ("Dispute"). The parties submit to the jurisdiction of said courts and waive any defense of forum non conveniens.</p>	<p><b>20. ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN.</b></p> <p>20.1 <i>Anwendbares Recht.</i> Diese Bestellung muss in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht der Schweiz, mit Ausnahme seines Kollisionsrechts, erfüllt und ausgelegt werden. Die Parteien schliessen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenhandel (CISG) ausdrücklich aus.</p> <p>20.2 <i>Beilegung von Streitigkeiten.</i> Die alleinige Zuständigkeit für jegliche Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Differenzen im Zusammenhang mit dieser Bestellung („Streitigkeit“) hat das Handelsgericht des Kantons Aargau, bzw. für den Fall, dass dieses Gericht für die betreffende Angelegenheit nicht zuständig sein sollte, die Gerichte in Baden AG, Schweiz. Die Parteien unterwerfen sich der Zuständigkeit der besagten Gerichte und verzichten auf jegliche Einreden und Einwendungen aufgrund mangelnder Zuständigkeit.</p>

<p><b>21. ELECTRONIC COMMERCE.</b> Supplier agrees to participate in Buyer's current and future electronic commerce applications and initiatives. For purposes of this Order, each electronic message sent between the parties within such applications or initiatives shall be deemed: (a) "written" and a "writing"; (b) "signed" (in the manner below); and (c) an original business record when printed from electronic files or records established and maintained in the normal course of business. The parties expressly waive any right to object to the validity, effectiveness or enforceability of any such electronic message on the ground that a "statute of frauds" or any other Law or rule of evidence requires written, signed agreements. Any such electronic documents may be introduced as substantive evidence in any proceedings between the parties as business records as if originated and maintained in paper form. Neither party shall object to the admissibility of any such electronic document for any reason. By placing a name or other identifier on any such electronic message, the party doing so intends to sign the message with his/her signature attributed to the message content. The effect of each such message shall be determined by the electronic message content and by Swiss law, excluding any such Law requiring signed agreements or otherwise in conflict with this Section.</p>	<p><b>21. ELEKTRONISCHER HANDEL.</b> Der Lieferant verpflichtet sich, sich an allen derzeit oder in Zukunft bestehenden elektronischen Handelsanwendungen und entsprechenden Initiativen des Käufers zu beteiligen. Für die Zwecke dieser Bestellung gelten alle zwischen den Parteien im Rahmen dieser Anwendungen oder Initiativen verschickten elektronischen Mitteilungen: (a) als „schriftlich verfasst“ und „Schriftstücke“; b) als „unterzeichnet“ (auf die unten festgelegte Weise); und c) als geschäftliche Originalunterlagen, sofern sie aus elektronischen Dateien oder Aufzeichnungen ausgedruckt werden, die im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung erstellt und verwahrt werden. Die Parteien erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf jegliche Rechte dahingehend, die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit solcher elektronischen Mitteilungen unter Verweis darauf anzufechten, dass „Betrugsbestimmungen“ oder irgendwelche sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Beweisregeln schriftliche, unterzeichnete Vereinbarungen vorschreiben. Zwischen den Parteien können alle derartigen elektronischen Dokumente auf dieselbe Weise wie Geschäftsunterlagen, die in Papierform erstellt und verwahrt werden, als schlüssige Beweismittel in jeglichen Verfahren herangezogen werden. Keine Partei hat das Recht, die Zulässigkeit solcher elektronischen Dokumente aus irgendwelchen Gründen anzufechten. Indem sie alle derartigen elektronischen Mitteilungen mit einem Namen oder einer anderen Bezeichnung versehen, beabsichtigen die Parteien, die Mitteilung mit der dem Inhalt der Nachricht zugeordneten Unterschrift zu versehen. Die Wirksamkeit jeder derartigen Mitteilung wird durch den Inhalt der elektronischen Mitteilung und das Schweizer Recht bestimmt; ausgenommen sind alle derartigen gesetzlichen Bestimmungen, die unterzeichnete Vereinbarungen vorschreiben oder anderweitig im Widerspruch zu diesem Abschnitt stehen.</p>
<p><b>22. INDEPENDENT CONTRACTORS/ADDITIONAL SERVICE RELATED PROVISIONS.</b></p> <p>22.1 <i>Independent Contractor.</i> The relationship of Buyer and Supplier is that of independent contractors. Nothing in this Order shall be interpreted or construed as creating or establishing the relationship of employer and employee between Buyer and Supplier or Supplier Personnel. Buyer has no right to control directly or indirectly the terms and conditions of the employment of Supplier Personnel.</p>	<p><b>22. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTEIEN/ERGÄNZENDE DIENSTLEISTUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN.</b></p> <p>22.1 <i>Unabhängige Vertragspartei.</i> Die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten bestehende Beziehung ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Vertragsparteien. Keine der in dieser Bestellung enthaltenen Bestimmungen darf dahingehend ausgelegt oder bewertet werden, dass dadurch eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen dem Käufer und dem Lieferanten oder des Personals des Lieferanten begründet oder geschaffen wird. Der Käufer hat nicht das Recht, die Bestimmungen und Konditionen der Beschäftigungsverhältnisse des Personals des Lieferanten auf direkte oder indirekte Weise zu kontrollieren.</p>
<p>22.2 <i>Background Checks.</i> To the extent permissible by Law, and after securing appropriate written authorization from Supplier Personnel, Supplier shall, through the utilization of an authorized background checking agency perform background checks as set out in <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm</a> prior to (a) stationing any Supplier Personnel to perform services at any Buyer location, facility or work site (each a "Buyer Site") (for purpose of clarity, "stationing" shall not include periodic attendance or visits to a Buyer Site); (b) granting Supplier Personnel access to Buyer networks; (c) assigning Supplier Personnel to duties that are directly related to the safe operation or security of a Buyer Site, which, if not performed properly, could cause a serious environmental, health or safety hazard; or (d) assigning Supplier Personnel to a Buyer Site that is designated in its entirety as "security sensitive," even though the work responsibilities, if performed in another context, would not be security sensitive.</p>	<p>22.2 <i>Hintergrundüberprüfungen.</i> Soweit es gesetzlich zulässig ist und nach Einholung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung beim Personal des Lieferanten, muss der Lieferantüber die Hinzuziehung einer für die Durchführung von Hintergrundüberprüfungen zugelassenen Agentur die unter <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm</a> festgehaltenen Hintergrundüberprüfungen durchführen, ehe (a) jegliches Personal des Lieferanten zwecks Erbringung von Dienstleistungen an beliebigen Standorten, Einrichtungen oder Baustellen des Käufers (jeweils „Standort des Käufers“ genannt) entsendet wird (wobei der Eindeutigkeit halber festgehalten wird, dass „Entsendung“ keine regelmässigen Besuche eines Standorts des Käufers einschliesst); (b) dem Personal des Lieferanten Zugang zu Netzwerken des Käufers gewährt wird; (c) das Personal des Lieferanten mit Aufgaben betraut wird, die einen unmittelbaren Bezug zum sicheren Betrieb oder zur Sicherheit eines Standorts des Käufers aufweisen, was, falls sie nicht korrekt ausgeführt werden, zu schwerwiegenden Risiken für Umwelt, Gesundheit, Sicherheit oder Arbeitsschutz führen könnten; oder (d) dem Personal des Lieferanten einem Standort des Käufers zugewiesen wird, der in seiner Gesamtheit als „sicherheitssensibel“ ausgewiesen ist, auch wenn die Arbeitsaufgaben nicht sicherheitssensibel oder sicherheitsrelevant wären, wenn sie in einem anderen Sachzusammenhang ausgeführt würden.</p>
<p><b>23. CIBERSECURITY FOR GOODS WITH EXECUTABLE BINARY CODE.</b> Supplier agrees that all goods supplied under this Order that include executable binary code shall comply with the <i>Product Cybersecurity Appendix</i> located at <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm</a>.</p>	<p><b>23. CYBERSICHERHEIT BEI WAREN MIT FUNKTIONSFÄHIGEM BINÄRCODE.</b> Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle gemäss dieser Bestellung gelieferten Waren, die funktionsfähige Binärcode enthalten, dem <i>Product Cybersecurity Appendix</i> entsprechen müssen, der unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: <a href="http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm">http://www.gesupplier.com/html/GEPolicies.htm</a>.</p>

**24. MISCELLANEOUS.** This Order, with documents as are expressly incorporated by reference, is intended as a complete, exclusive and final expression of the parties' agreement with respect to the subject matter herein and supersedes any prior or contemporaneous agreements, whether written or oral, between the parties. No course of prior dealings and no usage of the trade shall be relevant to determine the meaning of this Order even though the accepting or acquiescing party has knowledge of the performance and opportunity for objection. No claim or right arising out of a breach of this Order can be discharged in whole or in part by a waiver or renunciation unless supported by consideration and made in writing signed by the aggrieved party. Either party's failure to enforce any provision hereof shall not be construed to be a waiver of such provision or the right of such party thereafter to enforce each and every such provision. Buyer's rights and remedies in this Order are in addition to any other rights and remedies provided by Law, contract, or equity, and Buyer may exercise all such rights and remedies singularly, alternatively, successively or concurrently. Section headings are for convenience and shall not be given effect in interpretation of this Order. The term "including" shall mean and be construed as "including, but not limited to" or "including, without limitation", unless expressly stated to the contrary. The invalidity, in whole or in part, of any section or paragraph of this Order shall not affect the remainder of such section or paragraph or any other section or paragraph, which shall continue in full force and effect. Further, the parties agree to give any such section or paragraph deemed invalid, in whole or in part, a lawful interpretation that most closely reflects the original intention of Buyer and Supplier. All provisions or obligations contained in this Order, which by their nature or effect are required or intended to be observed, kept or performed after termination or expiration of this Order shall survive and remain binding upon and for the benefit of the parties, their successors (including successors by merger) and permitted assigns including, Sections 2.3(b) 4, 5, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 21 and 24. These terms of purchase are made in English and German language versions. In the case of any discrepancy between them, English version prevails.

**24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.** Diese Bestellung gilt zusammen mit den ausdrücklich durch Verweis darin aufgenommenen Dokumenten als vollständiger, ausschliesslicher und endgültiger Ausdruck der Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Bestellung und ersetzt jegliche vorbestehenden oder gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen schriftlicher oder mündlicher Art zwischen den Parteien. In der Vergangenheit getätigte geschäftliche Transaktionen oder bestehende geschäftliche Gepflogenheiten sind für die Bestimmung der Bedeutung dieser Bestellung nicht relevant, was auch für den Fall gilt, dass die Partei, die dies akzeptiert oder duldet, Kenntnis von dieser Art der Erfüllung und die Gelegenheit zum Einwand dagegen hat. Weder Ansprüche oder Rechte, die sich aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen dieser Bestellung ergeben, können durch eine Verzichtserklärung vollständig oder teilweise aufgehoben werden, ausser wenn dies mit einer Vergütung einhergeht und die entsprechende Verzichtserklärung durch die davon betroffene Partei schriftlich unterzeichnet wurde. Für den Fall, dass es eine der Parteien unterlässt, irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, impliziert dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung oder das Recht dieser Partei, jede einzelne derartige Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen. Die aus dieser Bestellung erwachsenden Rechte und Rechtsmittel des Käufers bestehen in Ergänzung zu jeglichen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln nach dem Gesetz, Vertrag oder Billigkeit, und der Käufer kann alle derartigen Rechte und Rechtsmittel einzeln, alternativ, aufeinanderfolgend oder gleichzeitig wahrnehmen. Die Abschnittsüberschriften dienen lediglich zur besseren Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung dieser Bestellung ausser Acht zu lassen. Der Begriff „einschliesslich“ bedeutet in Ermangelung ausdrücklicher gegenteiliger Festlegungen „einschliesslich, jedoch nicht begrenzt auf“ oder „einschliesslich, ohne Einschränkung“ und ist entsprechend auszulegen. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit irgendwelcher Abschnitte oder Absätze dieser Bestellung beeinträchtigt nicht den übrigen Teil der betreffenden Abschnitte oder Absätze oder irgendwelche anderen Abschnitte oder Absätze, die in vollem Umfang wirksam und bestehen bleiben. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, allen derartigen Abschnitten oder Absätzen, die vollständig oder teilweise für unwirksam erachtet werden, eine rechtmässige Auslegung zu verleihen, die der ursprünglichen Absicht des Käufers und des Lieferanten so nahe wie möglich kommt. Alle in dieser Bestellung enthaltenen Bestimmungen oder Verpflichtungen, die angesichts ihrer Natur nach oder ihrer Auswirkungen über die Beendigung oder den Ablauf einer Bestellung hinaus eingehalten, aufrechterhalten oder weiter erfüllt werden müssen, bleiben bestehen und sind für die Parteien sowie ihre jeweiligen Nachfolger (einschliesslich Nachfolgern aufgrund von Fusionen) und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommen ihnen weiterhin zugute, einschliesslich der Abschnitte 2.3(b), 4, 5, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 21 und 24. Diese Einkaufsbedingungen sind in Englisch und Deutsch abgefasst. Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die englische Fassung vor.